

## **erv.news**

### **Beschreibung**

Newsletter zu Themen des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV)  
verfasst und betreut von Georges Chanson, Chanson Wille Rechtsanwälte

[www.erv.arbeitsrechtler.ch](http://www.erv.arbeitsrechtler.ch)

ERV-Beauftragter des Vorstands des Zürcher Anwaltsverbands (ZAV)

Mitglied der Technologiegruppe des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV)

An- oder Abmeldung via [news@erv.arbeitsrechtler.ch](mailto:news@erv.arbeitsrechtler.ch)

---

**23.05.2017**

### **erv.news: 17. Magglinger Rechtsinformatikseminar**

#### **Update zum Stand des ERV**

Über 100 Teilnehmende aus Justiz und Verwaltung sowie Anbieter und Nutzer können sich am 17. Rechtsinformatikseminar, das gestern und heute in Magglingen angeboten wird, über den aktuellen Stand der Gesetzgebung und der Umsetzung von Themen rund um den elektronischen Behördenverkehr im weiteren Sinne informieren. Wie immer werden Entwürfe künftiger Vorschriften präsentiert, aber auch bereits laufende Anwendungen vorgestellt. Interessante Einblicke gaben heute Morgen zwei Vertreter der italienischen Justiz, wo der elektronische Zivilprozess bereits Wirklichkeit ist und die Arbeiten am elektronischen Strafprozess vorangetrieben werden.

Erstmals wurden die Unterlagen schon vor der Tagung in elektronischer Form angeboten und sind auf der Webseite der Bundesamts für Justiz (Kurzlink: [https://erv-support.ch/BJ Magglingen](https://erv-support.ch/BJ_Magglingen)) abrufbar. Alle diese Unterlagen wurden von mir in einer Sammeldatei zusammengefügt und können mit einem Klick über den Kurzlink [https://erv-support.ch/Magglingen\\_2017](https://erv-support.ch/Magglingen_2017) abgeholt werden.

Organisator dieses Seminars, das wie immer eine wertvolle Plattform für Gespräche unter den verschiedenen Playern bietet, ist der Fachbereich Rechtsinformation des Bundesamts für Justiz unter der stets umsichtigen Leitung von Urs Paul Holenstein. Er hat heute optimistisch erklärt, dass die Schweiz in 8 Jahren bei seiner Pensionierung punkto ERV ähnlich weit sein werde wie Italien. Meine Beurteilung ist eher kritischer, wenn ich auch durchaus einräume, dass mit HIS-Projekt [www.his-programm.ch](http://www.his-programm.ch), an dem sich inzwischen 25 Kantonen beteiligen, ein wichtiger Meilenstein für die elektronische Aktenführung gesetzt ist, welche einer der wesentlichen Treiber für einen erfolgreichen ERV ist. Auch das Projekt eJus2020, wo das Bundesgericht federführend und HIS ebenfalls an Bord ist, lässt leise Hoffnung aufkommen, dass es vielleicht doch einmal vorwärtsgeht.

**28.03.2017****erv.news: Reglement Bundesgericht zum ERV –  
BAV-Webinar zur digitalen Kanzlei****Totalrevision ReRBGer**

Das Bundesgericht hat am 20.02.2017 ein neues Reglement über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien und Vorinstanzen (ReRBGer, [SR 173.110.29](#)) verabschiedet, das auf den 01.04.2017 in Kraft tritt und die Fassung vom 05.12.2006 mit seitherigen Änderungen ([Kurzlink](#)) ersetzt. Der neue Erlass wurde vor einer Woche in der amtlichen Sammlung publiziert: [AS 2017 749](#)). Er ist in meiner Sammlung der ERV-Vorschriften ([Kurzlink](#)) eingefügt<sup>1</sup>. Eine von mir erstellte Gegenüberstellung der neuen und der alten Bestimmungen ([Kurzlink](#)) zeigt, dass verschiedene Vorschriften unverändert sind, dass teils nur kosmetische Anpassungen an die neue Terminologie des ZertES gemacht wurden und dass in [Art. 4](#) mit dem Verzicht auf das Verfahrensformular und der Vorgabe, alle Dateien einschliesslich Beilagen einzeln zuzustellen, aber doch wesentliche Abläufe geändert sind.

Das Ausfüllen eines Verfahrensformulars war als zusätzliche Schleife für den elektronisch Postulierenden in der Tat ein unnötiger Mehraufwand, weil man, jedenfalls nach meinem Wissensstand, die damit erhobenen Daten nicht automatisiert verarbeitet hat. Auch wenn ich nie ein Freund solcher Formulare (auch nicht Webformulare) war, glaube ich, dass man in Zukunft wieder auf diesen Entscheid zurückkommen muss, wenn irgendwann einmal gewisse Standards für die Verfahrensdaten (wie Parteien, Vertreter, Vorinstanzen, Rechtsbegehren, ev. Streitwert etc.) geschaffen sind und von den Anbietern der Anwaltssoftware implementiert werden können. Weniger glücklich bin ich mit der Vorgabe, jede Beilage nun einzeln mitzuschicken. Sie steht diametral zu meiner Empfehlung (vgl. den Aufsatz in der Anwaltsrevue 2014 S. 139, abrufbar unter [www.erv.arbeitsrechtler.ch](http://www.erv.arbeitsrechtler.ch)), Augenmass zu halten, und Eingaben (wenn sie nicht riesig sind) so zusammenzuführen, dass auf Empfängerseite nur einmal auf den Print-Button gedrückt werden muss. Ich verkenne nicht, dass es bei der elektronischen Aktenführung ein Bedürfnis sein kann, für jedes Dokument eine eigene Datei zu führen, was entsprechenden Input verlangt. Das ist beim Bundesgericht, wo in aller Regel nicht viele neue Dokumente eingereicht werden, auch kein Problem. Wenn ich aber an die 140 Friedensrichter im Kanton Zürich denke, die ihr Büro zum Teil selber führen müssen, so wird sich deren Begeisterung, jede Beilage einzeln zu öffnen und auszudrucken, in engen Grenzen halten. Nicht klar ist mir, weshalb in der Definition der anerkannten Zustellplattform in [Art. 2 Abs. 1 lit. b ReRBGer](#) vom offenen Begriff der "Plattform für sichere Zustellung" zu "sicherer elektronischer E-Mail-Dienst" gewechselt worden ist. Das ist eine aus meiner Sicht unnötige Einschränkung auf den aktuellen Zustand.

Der Revision dieses Reglements – das ja nicht für ewige Zeit geschrieben ist – bestätigt nur meine an dieser Stelle auch schon geäusserte Auffassung, dass wir zur Förderung eines funktionierenden ERV nicht nur an die gesetzlichen Bestimmungen

---

<sup>1</sup> Die Nachführung erfolgte am 16.04.2017.

(darunter an das angedachte Obligatorium) denken, sondern vordringlich auch auf eine gemeinsame Festlegung von Abläufen hinarbeiten sollten, wozu natürlich auch die elektronische Aktenführung gehört. Je mehr jede Behörde ihr eigenes Züglein fährt und dabei die Schienen solide verankert, desto schwieriger wird eine gemeinsame Lösung.

### **Webinar und Chat "Keller oder Wolke?"**

Aus Anlass seines 125-Jahres-Jubliäums beschreitet der Berner Anwaltsverband (BAV) neue Wege: Im Rahmen eines Webinars von Weblaw behandeln Fritz Rothenbühler als BAV-Präsident und Wolfgang Straub als kompetenter Kenner der IT-Umgebungen von Anwaltskanzleien zusammen mit Simone Kaiser von Weblaw die Vor- und Nachteile des digitalen Arbeitens und wollen zeigen, wie kleinere und grössere Anwalts-Kanzleien die beste Strategie zum IT-Einsatz finden. Dabei können die am Webinar Teilnehmenden im Chat Fragen stellen, die live beantwortet werden. Nähere Informationen, ein Flyer und auch der Anmeldebutton finden sich auf der Seite <http://events.weblaw.ch>. Das Webinar findet bereits übermorgen Donnerstag, 30.03.2017 von 11:00 bis ca. 13:00 Uhr statt und kostet CHF 148.00.

---

## **15.03.2017**

### **erv.news: Kein ERV im Sozialversicherungsrecht? (BGer 8C\_455/2016)**

#### **Heute im Internet publizierter Entscheid des Bundesgerichts**

Die I. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat mit Urteil [BGer 8C 455/2016](#) vom 10.02.2017 die Beschwerde eines Walliser Kochs abgewiesen, der am letzten Tag der Frist um 23:52 Uhr eine qualifizierte signierte elektronische Beschwerde ans Kantonsgericht Wallis gerichtet hat. Er verwendete die im Verzeichnis der Bundeskanzlei (siehe [www.ch.ch/e-justice](http://www.ch.ch/e-justice), dort Zivil- und Strafverfahren) eingetragene Sammeladresse der Walliser-Gerichte [tribunaux-gerichte@jus.vs.ch](mailto:tribunaux-gerichte@jus.vs.ch), die bei IncaMail eingetragen ist. In der Sache ging es um die Beurteilung eines abschlägigen Einspracheentscheids, mit dem das kantonale Arbeitsamt (DIHA) 5 Einstelltage bestätigt hatte. Die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts Wallis trat mit nicht publiziertem Urteil vom 16.06.2016 (S1 16 85, siehe [www.erv.arbeitsrechtler.ch](http://www.erv.arbeitsrechtler.ch)) auf die Beschwerde nicht ein. Es begründete dies damit, dass weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene eine gesetzliche Grundlage für den elektronischen Schriftenverkehr im Sozialversicherungsverfahren bestehe, was das Bundesgericht in seinen Erwägungen 2.3 + 2.5 wie folgt zusammengefasst hat:

*2.3 Das kantonale Gericht verwies sodann darauf, dass im Bereich der Arbeitslosenversicherung die Bestimmungen des ATSG anwendbar sind, soweit das AVIG nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ([Art. 1 Abs. 1 AVIG](#); SR 837.0). Das ATSG enthalte keine Bestimmungen über den elektronischen Verkehr. Der Bundesrat könne gemäss [Art. 55 Abs. 1bis ATSG](#) (SR 830.1) vorsehen, dass die Bestimmungen des VwVG über den elektronischen Verkehr mit Behörden auch für*

*das Verfahren nach diesem Gesetz gelten. Von der ihm übertragenen Kompetenz habe er jedoch bisher keinen Gebrauch gemacht. Es liege insoweit kein nicht abschliessend geregelter Verfahrensbereich im Sinne von Art. 55 Abs. 1 ATSG vor, weshalb nicht ergänzend auf die Bestimmungen des VwVG zurückgegriffen werden könne. Lediglich in Verfahren vor Bundesbehörden seien im Rahmen von [Art. 42 Abs. 4 BGG](#) elektronische Eingaben an die Sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts zugelassen.*

*2.5 Gemäss Art. 81 des Gesetzes des Kantons Wallis vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG; [SGS 172.6](#)) finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung subsidiär Anwendung. Laut Vorinstanz kommt eine subsidiäre Anwendung der Bestimmungen der ZPO jedoch nur dort in Frage, wo eine Lücke vorliegt."*

Der in Fünfer-Besetzung gefällte Entscheid des Bundesgerichts ist zur Publikation in der amtlichen Sammlung bestimmt. Er ist auch Gegenstand einer auf heute datierten [Medienmitteilung des Gerichts](#). Er hat die Auffassung des Walliser Kantonsgerichts bestätigt und festgehalten, es sei richtig festgestellt, dass der kantonale Gesetzgeber darauf verzichtet habe, eine dem Bundesrecht ([Art. 130 ZPO](#)) entsprechende Regelung einzuführen. Der Bund habe den Kantonen keine Vorgaben zur Schaffung eines einheitlichen elektronischen Rechtsverkehrs gemacht. Lediglich im Rahmen seiner bestehenden Rechtsetzungskompetenz habe er unter anderem im Bereich des Zivilrechts Regelungen erlassen. Eine durch den Richter zu füllende Lücke bestehe nicht.

### **Analoges Verfahren in den Jahren 2014/2015**

Den sich auf den ersten Blick aufdrängenden Einwand eines überspitzten Formalismus verwarf das Bundesgericht nicht nur mit Hinweis auf [BGE 142 V 152](#), E. 4.2, S. 158, wo es um eine via E-Mail getätigte UVG-Einsprache ging), sondern insbesondere damit, dass der gleiche Beschwerdeführer in einem früheren analogen Verfahren vom Kantonsgericht ausdrücklich auf die Unzulässigkeit einer elektronischen Eingabe hingewiesen worden ist. Dort trat das kantonale Gericht mit Urteil vom 13.05.2014 (S1 13 106, amtlich nur [auszugsweise publiziert](#)<sup>2</sup>) ausnahmsweise ein und hiess die Beschwerde mit der Begründung gut, der Vollzug der Einstellung in der Anspruchsberechtigung sei verwirkt. Dabei richtete das Kantonsgericht keine Entschädigungen aus.

Gegen diesen kantonalen Entscheid wandte sich der Beschwerdeführer bereits einmal ans Bundesgericht, wobei er unter anderem die Zusprechung einer Parteientschädigung forderte und festgestellt haben wollte, dass er seine Rechtsschriften der Vorinstanz jedenfalls rechtsgültig elektronisch habe einreichen dürfen. Darauf ging die gleiche Abteilung des Bundesgerichts mit Urteil [BGer 8C 471/2014](#) vom 16.03.2015 nicht ein und erwog unter anderem in einer vertieften Auseinandersetzung mit den Kosten einer elektronischen Eingabe, es gebe keine besonderen Umstände, welche die Zusprechung einer Parteientschädigung rechtfertigten. Auf das Feststellungsbegehren trat das Bundesgericht mangels Rechtsschutz-Interesse

---

<sup>2</sup> Das vollständige Urteil ist seit dem 16.04.2017 eingescannt unter [www.erv.arbeitsrechtler.ch](http://www.erv.arbeitsrechtler.ch) abrufbar.

nicht ein, ohne sich materiell zur Frage der Zulässigkeit einer elektronischen Beschwerde zu äussern.

### Wertung des Entscheids

Richtig scheint mir, dass sich der Beschwerdeführer in der konkreten Situation und nach Kenntnis der publizierten Erwägungen des Entscheids vom 13.05.2014 (S1 13 106, [Auszug](#)<sup>3</sup>) nicht mehr auf überspitzten Formalismus berufen konnte. Es war zu mutig, sich wenige Minuten vor Fristablauf erneut nur elektronisch zu beschweren. Auch ein Laie konnte in dieser Situation nicht nach Treu und Glauben davon ausgehen, seine eGov-Eingabe müsse entgegengenommen werden, selbst wenn er – was ich annehme, ohne die konkreten Motive zu kennen – überzeugt ist, einen solchen Anspruch zu haben.

Richtig ist auch, dass es im Kanton Wallis keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für elektronische Eingaben gibt. Artikel 3 des Verfahrensreglements des kantonalen Versicherungsgerichts (RVG, [SGS 173.400](#)) verweist darauf, dass die Regeln des kantonalen [VVRG](#) analog gelten. Dort wird, wie das Bundesgericht in der E. 3.2 am Ende festhält, in Art. 81 (Marginale: e) subsidiär anwendbares Recht) für das Beschwerdeverfahren generell auf die ZPO verwiesen: *Im Übrigen finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung subsidiäre Anwendung.* Ergänzend dazu sagt Art. 81bis Abs. 2 [VVRG](#) (Marginale: b) Sozialversicherungsgerichtsbarkeit / Zuständigkeit): *Unter Vorbehalt spezieller Bundes- oder kantonaler Vorschriften findet das Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit analog Anwendung.*, was sich nach meinem Verständnis über die Gesetzesauslegung auf den unmittelbar vorangehenden Art. 81 [VVRG](#) bezieht. Die Folgerung des Bundesgerichts in E. 3.2 a.E., gestützt auf diese Bestimmung könne daher nicht geschlossen werden, Art. 130 ZPO finde in der Sozialversicherungsgerichtsbarkeit des Kantons Wallis Anwendung, vermag ich angesichts dieser subsidiären Verweisung, die sich doch auf alle ZPO-Bestimmungen bezieht, nicht nachzuvollziehen. Es stimmt aus meiner Sicht auch die bundesgerichtliche Aussage am gleichen Ort nicht, der Bund habe den Kantonen keine Vorgaben zur Schaffung eines einheitlichen elektronischen Rechtsverkehrs gemacht, sondern hätte im Rahmen seiner bestehenden Rechtsetzungskompetenz lediglich unter anderem im Bereich des Zivilrechts Regelungen erlassen (vgl. Art. 130 ZPO). Immerhin enthält [Art. 55 Abs. 1bis ATSG](#) eine klare Kompetenznorm des Bundes aus Gesetzesstufe, von der lediglich bis dato noch kein Gebrauch gemacht wurde, weil eine umsetzende Verordnungsbestimmung fehlt.

Für Zürich ist es beim kantonalen Versicherungsgericht seit längerer Zeit möglich, elektronische Eingaben in allen Rechtsgebieten zu machen. Die Praxis stützt sich dort auf die Verweisnorm von § 28 lit. a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer, [LS 212.81](#)), wo unter der Marginale C. Verfahren / Ergänzende Bestimmungen auf den *1. Teil, 3. bis 10. Titel der ZPO* verwiesen wird. Auch mit Blick darauf, dass ein Rechtsbetroffener im Sozialversicherungsrecht aufgrund durchaus ähnlicher Verweisnormen in einem Kanton elektronisch eingeben kann und im anderen nicht, lässt Fragezeichen zur bundesgerichtlichen Begründung setzen. Aber Luzern ist in Sozialversicherungsfragen bekanntlich die höchste

---

<sup>3</sup> Vgl. die inzwischen vollständig bekannte Erwägung 1.3.2 unter [www.erv.arbeitsrechtler.ch](http://www.erv.arbeitsrechtler.ch).

nationale Instanz und für 5 Einstelltage lohnt es sich wohl nicht, an einen Gang nach Strassburg zu denken.

Nicht massgebend ist, dass dieser zur Publikation bestimmte Entscheid des Bundesgerichts alle enttäuscht, die für eine flächendeckende Einführung des ERV eintreten. Sich Recht wünschen und Recht haben, ist bekanntlich nicht das Gleiche.

Dieser Ausgang der Sache lässt mich postulieren, dass der Bundesrat rasch von seiner seit mehr als 10 Jahren bestehenden Verordnungskompetenz Gebrauch macht und den elektronischen Rechtsverkehr im Sozialversicherungsrecht landesweit vorgibt. Das rechtfertigt sich auch deshalb, weil auch im Bundesverwaltungsverfahren die 10-jährige Schonfrist abgelaufen ist und weil gerade Sozialversicherungsverfahren schon heute teilweise elektronisch basiert sind. So stellt die Invalidenversicherung ihre Akten schon seit einigen Jahren elektronisch zur Verfügung und auch bei den Arbeitslosenkassen werden elektronische Dossiers geführt. Bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich verfügen Mitarbeitende bereits über einen IncaMail-Account, was vertrauliche Mitteilungen in beide Richtungen ermöglicht, allerdings keine Einschreiben.

---

**14.03.2017****erv.news: Einführung eAkte in Deutschland****Besichtigung vor Ort**

Insgesamt 16 Teilnehmende aus der Schweiz, darunter Beteiligte am Projekt HIS der KKJPD [www.his-programm.ch](http://www.his-programm.ch), Vertreter von Gerichten, Mitglieder des Vereins eJustice und weitere Interessierte, liessen sich am 2. + 3. März 2017 vor Ort in Mannheim und Wiesbaden die praktische Anwendung der eAkte präsentieren. Die Reise war von Urs Paul Holenstein, Leiter Fachbereich Rechtsinformatik des Bundesamts für Justiz, initiiert und auch umsichtig organisiert. Sie gibt mir Anlass, etwas über die Situation des ERV in Deutschland zu berichten. Derzeit laufen verschiedene Pilotversuche zur Einführung der sog. eAkte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Detaillierte Hinweise zu diesen Versuchen sind in einer eBrochure Elektronischer Rechtsverkehr 2016/3 (dort ab S. 3), Kurzlink: [https://erv-support.ch/eB-ERV\\_2016-3](https://erv-support.ch/eB-ERV_2016-3) zu finden.

**Grundlagen**

Das Gesetz über die Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 ändert insgesamt 23 Erlasse, womit ab 2018 (bzw. für Ausnahmen erst ab 2020) die Kommunikation zwischen den Gerichten und der Anwaltschaft elektronisch erfolgen kann, und statuiert dabei eine Nutzungspflicht von elektronischen Dokumenten bis spätestens ab dem 01.01.2022. Ab dann ist den deutschen Gerichten jedenfalls faktisch vorgegeben, die Akten elektronisch zur Verfügung zu stellen, und die Anwältinnen und Anwälte müssen künftig obligatorisch elektronisch postulieren. Gleichzeitig ist ein Gesetz zur Einführung der elektro-

nischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Beratung. Die Pflicht, elektronisch zu postulieren, trifft nur die Anwaltschaft, d.h. "Normalbürger" sind nicht zur Teilnahme am ERV verpflichtet. Was dies bedeutet, wird in einem bereits 2015 anderweitig publizierten Artikel "Elektronischer Rechtsverkehr in Verfahren ohne Anwaltszwang - der Justizgewährungsanspruch des Bürgers als praktischer und theoretischer Störfaktor? - Anmerkungen insbesondere aus amtsrichterlicher Sicht" [www.jurpc.de](http://www.jurpc.de) anschaulich beleuchtet, auf den der heutige JurPC-Newsletter (vgl. zu dieser Publikation die [erv.news-Nachricht vom 29.09.2015](http://erv.news-Nachricht-vom-29.09.2015)) hinweist.

### **Anwaltspostfach**

Zum Verkehr mit den Gerichten ist der Anwaltschaft ein "besonderes elektronisches Anwaltspostfach" (beA, vgl. dazu <http://bea.brak.de>) vorgeschrieben, welches die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) einrichten musste. Es gab dann allerdings eine vorsorgliche Anordnung des Anwaltsgerichtshofs Berlin vom vergangenen Juni, welche den Schwung etwas ausgebremst hat (mehr dazu findet sich in einer eBroschüre Elektronischer Rechtsverkehr 2016/2, Kurzlink: <https://erv-support.ch/eB-ERV-2016-2>). Seit dem 28.11.2016 ist das beA freigeschaltet. Es ist als eine Art Mail-Lösung zu verstehen, wobei derzeit maximal 100 Anhänge pro Nachricht versandt werden können, die insgesamt 30 MB umfassen dürfen, was noch auf 150 MB erhöht werden soll.

Nicht unerwartet sind die Meinungen zum beA kontrovers. Mehr dazu findet sich in den Nummern 2016/3 (Kurzlink: <https://erv-support.ch/eB-ERV-2016-3>) und 2016/4 (Kurzlink: <https://erv-support.ch/eB-ERV-2016-4>) dieser eBroschüre, die seit 2015 vom ehemaligen Amtsrichter Wolfram Viehhus herausgegeben wird und von der Webseite <<https://www.anwaltverlag.de>> kostenlos, aber etwas umständlich mit Registrierung und über den Warenkorb bezogen und teilweise mit googeln auch auf anderen Seiten gefunden werden kann. Themen dieser interessanten Publikation sind, wie ihr Titel sagt, natürlich nicht nur das beA, sondern der ERV überhaupt. Sie enthält auch Entscheidungen mit Bezug zum ERV.

### **Heterogene Strukturen**

Die beiden uns in Deutschland präsentierten Pilotprojekte der elektronischen Aktenführung lassen auf eine ähnlich heterogene und föderalistische Struktur schliessen, wie wir sie hier in der Schweiz kennen. So konnten sich die 16 Bundesländer nicht auf eine einheitliche Lösung einigen, sondern es gibt insgesamt 3 Länderverbünde mit je eigenen, zum Teil anscheinend aber sehr ähnlichen Lösungen, was sich wohl aufgrund der Anforderungen an eine elektronische Aktenführung ergibt. Zusammengeschlossen haben sich je Bayern und weitere vier Bundesländer, Baden-Württemberg mit Thüringen sowie Nordrhein-Westfalen und weitere 6 Bundesländer.

Auch innerhalb eines Bundeslands sind die Organisationsstrukturen der Gerichte nicht zwingend einheitlich und der Stand der technischen Ausrüstung scheint unterschiedlich, Rahmenbedingungen also, die bei uns vergleichbar sind. Einzig in Bezug auf die richterliche Unabhängigkeit gibt es Unterschiede: Während hier die Un-

abhängigkeit in Bezug auf die Entscheidungsfindung garantiert ist, gibt es in Deutschland zudem einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf organisatorische Unabhängigkeit der Gerichte. Das erlaubt dienstrechtliche Verfahren zum Beispiel darüber, ob ein Richter Anspruch auf Vorlage eines Papierausdrucks eines elektronischen Handelsregisterbelegs hat (Urteil BGH vom 21.10.2010, RiZ (R) 5/09, [www.jurpc.de](http://www.jurpc.de)) oder ob die zentralisierte Verwaltung von EDV-Gerichtsdaten durch eine Landesbehörde mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit zulässig ist (Beschluss Bundesverfassungsgericht vom 17.01.2013, 2 BvR 2576/1, [www.jurpc.de](http://www.jurpc.de))

### **Förderung der Akzeptanz bei den Gerichten**

Für mich wichtigste Erkenntnis der Präsentation der eAkte beim Landgericht Mannheim durch dessen Vizepräsidenten Holger Radke war die Wichtigkeit eines guten Akzeptanz-Managements zur Motivierung der Benutzer. Dazu gehört, dass der ERV nicht flächendeckend eingeführt wird, sondern zuerst bei einzelnen Einheiten, hier bei einigen Kammern des Landgerichts, pilotiert wird. Das erlaubt das Erkennen und Ausmerzen von Fehlern beim täglichen Betrieb und gibt somit einen Input für die spätere Einführung bei anderen Einheiten. Dazu gehört aber auch laufende Auswertung und Umsetzung dieser Erkenntnisse, die von einer Projektgruppe im Justizministerium von Baden-Württemberg unter der Leitung von Hedda Siepe koordiniert wird, wo auch die länderübergreifende Koordination im Verbund erfolgt. Auch Schulungen und Web-Informationen (als Beispiel [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de)) verbessern die Akzeptanz bei den künftigen Nutzern. Sicher akzeptanzfördernd war der Entscheid, das Handling der eAkte genau wie den Ablauf bei Papierakten zu konzipieren. So gibt es den sog. Aktenbock, was ich als Ein- und Ausgangsregal beim Richter verstanden habe, auch in elektronischer Form. Allerdings läuft man bei der Einzu-eins-Übernahme der Abläufe beim Papier auch Gefahr, eingeschliffene, aber vielleicht gar nicht praktische oder unwirtschaftliche Vorgänge zu zementieren. Dem ist mit einer vorgängigen Evaluation der Abläufe und der Planung von künftigen Änderungen Rechnung zu tragen.

Bei den Kammern des Landgerichts Mannheim [www.landgericht-mannheim.de](http://www.landgericht-mannheim.de), die im Pilotversuch sind, hat man die "mutige" Variante gewählt, d.h. der elektronischen Akte den Vorrang gegeben und sie wird nicht noch doppelt in Papierform geführt. Das bedeutet heute noch, dass es für die eingehenden Dokumente durchwegs einen Trägerwandel braucht, der von den Serviceeinheiten (entsprechend unseren Kanzleien) der jeweiligen Kammer durch Einscannen im Turnus vorgenommen wird, was anscheinend 2 - 3 Stunden pro Tag beansprucht. Dabei werden die per Post eingehenden Dossiers vorab durch Entfernen der Heftung scanbereit gemacht und ihnen werden vor dem Scannen farbige Leitblätter mit Barcodes zugefügt, was einerseits dazu dient, das danach archivierte Papier wieder zu finden, bevor es dann später vernichtet wird. Diese Leitblätter dienen auch der Trennung der Unterlagen, z.B. von Rechtsschrift und Beilagen und - wenn ich das richtig verstanden haben - auch einer Trennung innerhalb mehrerer Beilagen.

### **Grosse Bedeutung der Ergonomie**

Bei der Lösung, die uns in Wiesbaden von der Sinc GmbH <[www.sinc.de](http://www.sinc.de)> zusammen mit dem Kölner Oberstaatsanwalt Dieter Kesper präsentiert worden ist



und die im Länderverbund um Nordrhein-Westfalen unter der Bezeichnung e2A zum Einsatz kommen wird, scheint besonderes Gewicht auf die Ergonomie der Software gelegt zu sein. Soweit in der Demonstration erkennbar war, erscheinen dort alle Anwendungen d.h. die elektronische Aktenverwaltung, die sog. Fachanwendung (worunter ich ein Geschäftsverwaltungsprogramm mit Textverarbeitung verstanden habe), der Zugriff auf Datenbanken etc. – unter einem einheitlichen Erscheinungsbild, was sicher ergonomisch ist und auch die Akzeptanz der Nutzer erhöht. Bei diesen ist die Lust, sich mit Neuem abzufinden ja nicht unerwartet unterschiedlich. So haben wir gehört, dass beim Landgericht Mannheim zwei Richter ihre Urteile noch ausschliesslich von Hand redigieren. Solch Althergebrachtem steht Neues gegenüber. Ein Beispiel ist eine uns von der Sinc GmbH gezeigte mit Paradec gemeinsam entwickelte noch in der Erprobung stehende Software, welche die Metadaten (wie Namen der Beteiligten, Streitwert etc.) aus den eingescannten Rechtschriften automatisiert ausliest und für eine Übernahme in die Geschäftsdatenverwaltung sorgt.

Zum Thema der Ergonomie gehört natürlich auch die Ausrüstung des Arbeitsplatzes. Das sind nicht nur genügend grosse Bildschirme, in der Regel zwei, sondern leistungsfähige Computer, die ein unabhängiges und ortsfremdes Arbeiten, einer der Pluspunkte des ERV für Richter, erlauben. Zum elektronischen Redigieren braucht es aber auch Programme, welche das händische Markieren von Fundstellen in Papierdokumenten, z.B. mit Post-ITs, ersetzen. Dazu wurde uns bei beiden Programmversionen ein sog. Aktenspiegel gezeigt, der erlaubt, Textstellen wie z.B. Behauptungen und Gegenbehauptungen zu extrahieren und in mehrspaltigen Tabellen mitsamt weiteren Bemerkungen wie die Beweiswürdigung oder rechtliche Erwägungen nebeneinanderzustellen. Beide Programme haben auch Kommentarfunktionen, die private Kommentare des Autors oder einem bestimmten Personenkreis offenstehende erlauben.

### **Folgerungen für den ERV in der Schweiz**

Der auch im Hinblick auf die Gespräche und persönlichen Kontakte innerhalb der Schweizer Delegation sehr wertvolle Besuch hat meine Einschätzung bestätigt, dass wir in Bezug auf die Einführung des ERV noch weit hinter unseren Nachbarländern zurückliegen. Das liegt nicht nur an den immer noch unvollständigen gesetzlichen Grundlagen und am Fehlen eines Obligatoriums für die Anwaltschaft und die Gerichte, sondern viele Gespräche, die ich dazu in den letzten fünf Jahren geführt habe, lassen auch eine fehlende Akzeptanz auf beiden Seiten vermuten. Man sieht auf Gerichtsseite nicht ein, weshalb man vom zwar immer grösser werdenden Papierberg wegkommen soll, solange die Regale und Archivkeller noch genügend gross sind und solange man noch so praktisch im Papierstapel blättern kann. Suchfunktionen hin oder her. Man scheut aber auch die Kosten dieser neuen elektronischen Welt, die zweifellos nicht unerheblich sind und denen jedenfalls zu Beginn vielleicht nur beschränkte Einsparungen gegenüberstehen. Aber auch auf Anwaltsseite fehlt ein wesentlicher Treiber zur Förderung des ERV, selbst wenn erste Hürden wie die unsichere Situation bei der Fristwahrung und das Nachreichen von Papier nun mit den Änderungen der Prozessgesetze weggeräumt sind. Obwohl sehr viele Anwaltskanzleien mit ihren Klienten fast nur noch elektronisch kommunizieren, ziehen es viele Anwälte vor, die gerichtliche Eingabe halt doch noch von der Assistentin zur Post zu bringen lassen oder in gar in letzter Minute noch zur Zür-

cher Sihlpost zu fahren, die ausser am Samstag bis 22:30 Uhr geöffnet ist. Und dann gibt es auch noch die Wechselwirkungen: Solange die Gerichte die Akten nicht elektronisch führen, führen eGov-Eingaben zu Mehraufwand und es fehlt der Treiber für Zustellungen durch die Behörden. Wer als Anwalt manchmal mehr und manchmal weniger freundlich und eine Papiereingabe gebeten wird, verliert irgendwann auch die Motivation und längst noch nicht alle Behörden der Zivil- und Strafjustiz sind heute elektronisch erreichbar. Beispiele sind der Kanton VD, wo immer noch keine eGov-Zustellungen möglich sind, und zahlreiche Schlichtungsbehörden, was zum Beispiel fristrelevante elektronische Eingaben verunmöglicht. Es gibt derzeit auch keine monetären Anreize, wie das Einsparen von Kosten oder reduzierte Gebühren. Zu all dem kommt unsere föderalistische Struktur, die den Kantonen und auch den weiteren Gemeinwesen sehr viel Freiheit in der Organisation ihrer Abläufe erlaubt.

---

**14.03.2017****erv.news: AS online (Berichtigung zur Nachricht vom 24.02.2017)**

Mit der (nachstehend bereits korrigierter) [erv.news-Nachricht vom 24.02.2017](#) habe ich verbreitet, die Bundeskanzlei hätte die AS ab 1849 ins Netz gestellt. Das trifft nicht zu und ich entschuldige mich für diese Fehlinformation. Tatsächlich sind unter [www.amtsdruckschriften.ch](http://www.amtsdruckschriften.ch) neu nur AS-Publikationen von 1948 bis 1998 eingescannt auffindbar. Welche Bundes-Vorschriften am 01.01.1948 in Kraft waren, ist der ebenfalls eingescannten Bereinigten Sammlung (BS) zu entnehmen. Sie hatte, wie sich aus dem Vorwort von Bd. 1 (dort S. VI, [Kurzlink](#)) ergibt, sog. negative Rechtskraft, d.h. Erlasse, die in dieser Sammlung fehlten, waren - mit Ausnahmen - "nichtig". Teil der BS sind auch chronologische Mehrjahresregister ab 1860 für jeweils 10 Jahre bzw. von 1940 - 1947. Über sie lassen sich allenfalls die Fundstellen für frühere Gesetzesfassungen ermitteln. Nach solchen wird man heute ohnehin nicht häufig suchen müssen. Wer sich für die Geschichte der AS interessiert, wird, wie so oft, mit [Wikipedia](#) fündig.

---

**24.02.2017****erv.news: Vernehmlassung E-ID-Gesetz – AS 1948 - 1998 online – eVerkehr-Vorschriften – Entscheid zur Fristwahrung****Vernehmlassung zu einem neuen Gesetz über die elektronische Identität**

Mit [Medienmitteilung des Bundesrats](#) vom 22.02.2017 wurde die Eröffnung der Vernehmlassung zu einem neuen Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz) publiziert. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis am 29.05.2017. Die Unterlagen dazu sind unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch), d.h. über die Startseite Bundesrecht, abrufbar und von mir samt der Medienmitteilung und dem ausführlichen Konzept in einer Sammeldatei zusammengefügt: (Kurzlink: [https://erv-support.ch/VN\\_E-ID](https://erv-support.ch/VN_E-ID)).

Mit dem geplanten Gesetz sollen rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen für die Anerkennung von elektronischen Identifizierungsmitteln und deren Anbieter geschaffen werden. Dabei soll nicht der Bund selber die elektronischen Identifizierungsmittel zur Verfügung stellen. Stattdessen könnten dies geeignete private oder öffentliche Identifizierungsdienstleister tun, die vom Bund bzw. einer vom Bund beauftragten Stelle zertifiziert wären.

Mit dem Entwurf ist auch eine Änderung von [Art. 9 ZertES](#) vorgesehen, wo mit Abs. 1 lit. a (mit Ausnahmen in [Art. 7 VZertES](#)) bei natürlichen Personen eine persönliche Vorsprache zur Identifizierung vorgegeben ist. Dies wäre bei der Identifizierung mittels E-ID nicht mehr nötig ist, was in einem neuen Abs. 1bis festgehalten werden soll. Prima vista, was aber noch zu verifizieren ist, dürfte dies die einzige Schnittstelle zur qualifizierten elektronischen Signatur sein, welche ja derzeit von den Prozessordnungen für Eingaben vorgegeben ist. Ohne etwas für die Vernehmlassung vorwegnehmen zu wollen, muss ein Einsatz der E-ID auch im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs geprüft werden, da der heutigen Lösung mit der zu wenig verbreiteten SuisselD meines Erachtens die notwendige Niederschwelligkeit beim Einsatz fehlt. Zu überlegen wird insbesondere sein, ob man sich in einer Eingabe nicht auch einfach mit einer Art "Bürgerkarte" identifizieren kann oder ob stattdessen eine gesetzliche Verbindung der E-ID mit qualifizierten Zertifikaten anzustreben ist. Das ist alles aber noch nicht durchgedacht und auch vor dem Studium der gesamten Vernehmlassungsunterlagen gesagt.

### **Amtliche Sammlung neu ab 1948 im Internet abrufbar**

Bis anhin war die amtliche Sammlung erst ab AS 1998 2009, d.h. ab dem 01.09.1998, im Internet unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) (dort unter Bundesrecht > amtliche Sammlung) abrufbar. Wer frühere Fassungen von Vorschriften suchte und – was nur bei Gesetzen half – nicht über die Referendumsvorlagen im Bundesblatt fündig wurde, war in der Regel auf einen Gang in die Bibliothek angewiesen. Wie sich aus der [Medienmitteilung](#) vom 22.02.2017 ergibt, stellt das Bundesarchiv unter der Adresse [www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch](http://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch) neu auch den Bestand der AS ab 1948 und die sog. Bereinigte Sammlung (BS, 1848 – 1947, mit dem Stand per 01.01.1948) als Originaltext im PDF-Format ins Netz. Bereits seit einiger Zeit sind dort die Ausgaben des Bundesblatts (BBI) vor dem 22.06.1999 (d.h. vor BBI 1999 4895) publiziert. Die Suchmaske öffnet sich über den Direktlink [www.amtsdruckschriften.ch](http://www.amtsdruckschriften.ch). Dort lässt sich auch nach weiteren Dokumenten, darunter Unterlagen des Parlaments wie das amtliche Bulletin der Bundesversammlung von 1891 bis 1999, suchen.

Die eingescannten PDF-Dokumente der AS und der BS wurden mittels automatischer Texterkennung elektronisch durchsuchbar gemacht, was zwar Texterkennungsfehler mit sich bringt, aber erlaubt, diese Texte auch im XML-Format weiterzuverarbeiten. XML-Fassungen sind auf <https://opendata.swiss> (Kurzlink: <http://bit.ly/2mlRlaM>) abrufbar.

Beim Bundesblatt können über die Seite [www.bundesrecht.ch](http://www.bundesrecht.ch) und dort [Bundesblatt](#) auch Dokumente aus dem Bundesarchiv mit Jahrgang und Seitenzahl (und allenfalls Band) leicht gefunden werden. Das Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen (KAV) bei der Bundeskanzlei prüft derzeit, ob dies auch für die frü-

heren AS-Publikationen eingerichtet werden kann. Mit den Weblaw-Direktlinks (siehe [erv.news-Nachricht vom 29.04.2015](#)) lassen sich bereits heute frühere BBI-Fassungen aufrufen. Diese Kurzlinks sind einfach aufgebaut, z.B.

-- AS 1998 2009 (d.h. bis vor kurzem älteste elektronische AS-Fassung):

<http://links.weblaw.ch/AS-1998/2009>

-- BBI 1849 I 1 (allererste BBI-Nummer): <http://links.weblaw.ch/d/BBI-1849-I-1>

Bei Weblaw ist angeregt, auch Kurzlinks auf die früheren AS-Publikationen einzurichten.

### **Sammlung ERV-Vorschriften**

Mit den auf Anfang Jahr in Kraft getretenen Änderungen der Prozessgesetze war meine Sammlung von Vorschriften und Fundstellen zum elektronischen Rechtsverkehr aufzudatieren. Sie ist unter dem Direktlink [https://erv-support.ch/VorschriftenERV\\_ZAV](https://erv-support.ch/VorschriftenERV_ZAV) abrufbar und wird demnächst nochmals überarbeitet, wenn das revidierte Reglement des Bundesgerichts über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien und Vorinstanzen (ReRBGer) vom Plenum des Bundesgerichts verabschiedet und in der AS publiziert ist.

### **Richtiger Entscheid zur Fristwahrung mit falschen Annahmen**

Im kürzlich auf [www.gerichte-zh.ch](http://www.gerichte-zh.ch) nur auszugsweise publizierten Urteil der II. Zivilkammer des Zürcher Obergerichts vom 16.11.2016 (NP160017-O) war der Fall zu beurteilen, bei dem eine (laut Abgabequittung) am 04.07.2016 um 21:51 Uhr aufgegebene eGov-Eingabe ans Obergericht nur mit einem sog. MUC (Message Unlock Code, also einer Art Passwort) abgeholt werden konnte, was dann erst am 7. Juli geschah. Das Gericht ging nach Rücksprache mit der IT-Abteilung der Zürcher Gerichte von einer "doppelten" Verschlüsselung aus und unterstellte, dass der Rechtsvertreter des Klägers die Sendung zusätzlich verschlüsselt habe, obwohl bereits der Versand via PrivaSphere bzw. IncaMail die Sicherheit der Übermittlung gewährleiste. Das führe dazu, dass solche E-Mails nur von besonders registrierten Personen geöffnet werden könnten, was für den Postdienst des Obergerichts nicht zutrefte. Weil auf diese Problematik im [Reglement des Obergerichts über den elektronischen Rechtsverkehr](#) nicht hingewiesen sei, müsse die Berufungsantwort als rechtzeitig eingereicht gelten, auch wenn sie dem Gericht erst "erheblich nach Ablauf der Frist" in lesbarer Form vorgelegen sei.

Ohne die weiteren Details des Falles zu kennen, gehe ich davon aus, dass der elektronisch postulierende Anwalt nicht von sich aus diese "doppelte" Verschlüsselung veranlasst hat. Sie ist für eGov-Eingaben technisch gar nicht vorgesehen und würde auch keinen Sinn machen, weil man diesen MUC ja der empfangenden Behörde auf separatem Weg übermitteln müsste. Vielmehr dürfte es im konkreten Fall so gewesen sein, dass der Versand-Server von PrivaSphere bei der konkreten Übermittlung die eGov-Adresse des Zürcher Obergerichts nicht gefunden hat, vermutlich weil das plattformübergreifende Teilnehmerverzeichnis im Moment des Versands nicht antwortete (was selten, aber doch vorkommt) oder allenfalls weil IncaMail (die Zustellplattform der Zürcher Gerichte) oder der Mail-Server der Gerichte vorübergehend nicht erreichbar waren. Weil die Adresse [kanzlei.obergericht@gerichte-zh.ch](mailto:kanzlei.obergericht@gerichte-zh.ch) in der automatisierten Übermittlung im damali-

gen Zeitpunkt sehr wahrscheinlich nicht als eGov-Adresse erkannt wurde, dürfte eine "normale" vertrauliche Übermittlung stattgefunden haben, bei der ein MUC verlangt wird. Somit wird es sich um den – zwar seltenen – Fall einer verunglückten Zustellung handeln, auf welche der Absender keinerlei Einfluss hat. Da mit der Abgabequittung eine ordnungsgemässe eGov-Sendung bescheinigt war, hat das Gericht zu Recht, wenn auch nicht mit überzeugender Begründung, die Fristwahrung anerkannt. Die Annahme einer "doppelten" Verschlüsselung hätte sich bei einer Rücksprache bei PrivaSphere (als Abgabepattform) nicht bewahrheitet. Der Entscheid lässt nicht erkennen, dass eine solche Rückfrage erfolgt ist.

---

## 22.12.2016

### erv.news: Bericht zur SuisselD – Nachtrag ZertES

#### SuisselD wenig verbreitet

Mit der ausführlichen Medienmitteilung des WBF vom 16.12.2016 (Kurzlink: [https://erv-support.ch/CHID\\_WBF\\_161216](https://erv-support.ch/CHID_WBF_161216)) wird ein Bericht des IWSB – Institut für Wirtschaftsstudien Basel (Kurzlink: [https://erv-support.ch/CHID\\_Evaluation](https://erv-support.ch/CHID_Evaluation)) mit dem Titel "Evaluation Projekt SuisselD 2009-2015" publiziert. Darüber berichtet ein Artikel "Niemand wollte die digitale ID" im Tages-Anzeiger von heute (Kurzlink: [https://erv-support.ch/CHID\\_TA\\_161222](https://erv-support.ch/CHID_TA_161222)).

#### Nachtrag ZertES-Revision (ERV-Vorschriften)

Das in der [erv.news-Nachricht vom 13.12.2016](#) erwähnte Schreiben des BJ-Direktors an die Kantone vom gleichen Tag ist auf [www.erv.arbeitsrechtler.ch](http://www.erv.arbeitsrechtler.ch) neu als Datei `_CH_ERV_BJ-Brief_2016.12.13.pdf` abrufbar.

---

## 13.12.2016

### erv.news: ZertES-Revision – Tagungsunterlagen

#### AS-Publikation ZertES, VZertES + Bakom-VO

Heute wurden die bereits bekannten Änderungen des totalrevidierten ZertES, der damit verbundenen Änderungen bei den Verfahrensgesetzen VwVG, BGG, ZPO, SchKG und StPO, der neuen VZertES sowie der damit verbundenen Änderungen der sog. Übermittlungsverordnungen und weiterer Erlasse (dazu [erv.news-Nachricht vom 23.11.2016](#)) rechtsverbindlich in der amtlichen Sammlung publiziert. Weiter ist dort eine Verordnung des BAKOM veröffentlicht:

- BG über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (ZertES, [SR 943.03](#)): [AS 2016 4651](#)
- Verordnung über die elektronische Signatur (VZertES, [SR 943.032](#)): [AS 2016 4667](#)

- Verordnung des BAKOM über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate ([SR 943.032.1](#)): [AS 2016 4681](#)

All dies tritt bekanntlich auf Anfang 2017 in Kraft. Die zu erwartende Anpassung des Reglements des Bundesgerichts über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien und Vorinstanzen (ReRBGer, [SR 173.110.29](#)) ist noch nicht amtlich publiziert.

### **Ergänzung Erläuterungen zu den Übermittlungsverordnungen**

Mit diesen Änderungen wurden auch die Erläuterungen des Bundesrats zu den Übermittlungsverordnungen VeÜ-VwV und VeÜ-ZSSV überarbeitet. Sie sind heute auf der [Webseite des BJ](#) noch in der Fassung vom Juli 2010 ([Direktlink](#)) zu finden. Die neue Version ist noch nicht auf der Webseite des Bundesamts für Justiz publiziert, aber bereits bekannt und kann mit dem Direktlink [https://erv-support.ch/NaErlaeuUemVO\\_2016](https://erv-support.ch/NaErlaeuUemVO_2016) als nichtamtliche von mir mit Lesezeichen und Verlinkungen ergänzte Fassung oder sonst via [www.erv.arbeitsrechtler.ch](http://www.erv.arbeitsrechtler.ch) abgerufen werden. Das Dokument wurde vom BJ bereits den Justizdirektionen der Kantone und obersten kantonalen Gerichten zugestellt, unter anderem verbunden mit der Bitte, auf Empfängerseite eine Zustellgrösse von mindestens 25 MB zu gewährleisten. Damit können eGov-Absender darauf vertrauen, dass die den Zustellplattformen vom Kriterienkatalog zu deren Zulassung vorgegebene Nutzgrösse von 15 MB auch tatsächlich auf Empfangsseite ankommt.

### **Tagungsunterlagen Berner Rechtsinformatiktagung vom 02.11.2016**

Inzwischen sind auch die Präsentationen der 13. Tagung für Informatik und Recht, welche unter dem Titel "Eine Vision für eJustice in der Schweiz" im Rathaus in Bern stattfand, online gestellt: [www.rechtsinformatik.ch](http://www.rechtsinformatik.ch). Ein Blick darauf lohnt sich.

---

## **23.11.2016 - erv.news: Inkrafttreten ZertES-Revision auf 01.01.2017**

### **Erlass + Inkraftsetzung einer Verordnung zum ZertES**

Wie sich aus der entsprechenden [news.admin.ch-Nachricht](#) ergibt, hat der Bundesrat an der heutigen Sitzung die revidierte Verordnung über die elektronische Signatur (VZertES, SR 943.032, [Kurzlink](#)) verabschiedet. Sie tritt – wie das revidierte ZertES (SR 943.03, [Kurzlink](#)) – auf Anfang Jahr in Kraft und ersetzt die Verordnung aus dem Jahr 2004. Beide Erlasse sind in der Amtlichen Sammlung noch nicht publiziert<sup>4</sup>. Die vorstehenden Kurzlinks verweisen derzeit noch auf vorläufige Publikation

---

<sup>4</sup> siehe nun für das ZertES ([SR 943.03](#)) [AS 2016 4651](#) und für die VZertES ([SR 943.032](#)) [AS 2016 4667](#)

der Verordnung bzw. auf die ZertES-Referendumsvorlage. Über die ZertES-Revision orientiert die [erv.news-Nachricht vom 18.03.2016](#).

Mit der neuen Verordnung werden – neben Änderungen bei der Grundbuch- und Handelsregisterverordnung und weiterer Erlasse – auch die beiden Übermittlungsverordnungen des Bundes VeÜ-VwV ([SR 172.021.2](#)) und VeÜ-ZSSV ([SR 272.1](#)) geändert. Für den elektronischen Rechtsverkehr sind vorab die neuen Bestimmungen über die Fristwahrung (Art. 5a VeÜ-VwV bzw. Art. 8b VeÜ-ZSSV, "Wahrung einer Frist") von Interesse. Diese lauten als Ausführungsbestimmungen zu den neu gefassten Art. 21a Abs. 3, VwVG, Art. 143 Abs. 2 ZPO, Art. 33a Abs. 3 SchKG und Art. 91 Abs. 3 StPO in Verwaltungs-, Zivil- und Strafverfahren sowie in SchKG-Sachen:

*Für die Wahrung einer Frist ist der Zeitpunkt massgebend, in dem die von den Verfahrensbeteiligten verwendete Zustellplattform die Quittung ausstellt, dass sie die Eingabe zuhandeder Behörde erhalten hat (Abgabequittung).*

Der Begriff der Abgabequittung wurde schon vor einiger Zeit im Kriterienkatalog für die Zulassung des Zustellplattformen definiert (vgl. dazu die [erv.news-Nachricht vom 10.12.2015](#)). Der neue Art. 8a VeÜ-ZSSV setzt dem heute zum Beispiel beim Kantonsgericht Zug praktizierten flächendeckenden Nachreichen von elektronischen Eingaben in Papierform einen Riegel. Damit wurde wie bei der Präzisierung der Fristwahrung ein Anliegen des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV) umgesetzt. Nach der neuen Bestimmung kann die Behörde nur Papier nachfordern, wenn Eingaben aufgrund von technischen Problemen von ihr nicht geöffnet werden können oder wenn sie für sie beim Anzeigen am Bildschirm oder in gedruckter Form nicht lesbar sind. Liegt ein solcher Tatbestand vor, muss die betroffene Behörde den Grund nennen und den Verfahrensbeteiligten eine angemessene Nachfrist zur Einreichung ansetzen. Die erst im Entwurf vorliegenden Erläuterungen des Bundesrats zu den geänderten Bestimmungen der Übermittlungsverordnung gehen davon aus, dass die Behörde jedenfalls im Zivilprozess allenfalls notwendige Ausdrucke oder Kopien auf eigene Kosten erstellen muss, da der neue Artikel 130 ZPO – anders als [Artikel 131 ZPO](#) – keine Ermächtigung enthält, die notwendigen Kopien auf Kosten der Partei erstellen zu können. Das deckt sich mit der zutreffenden Auffassung einer aufsichtsrechtlichen Anordnung des Berner Obergerichts (vgl. dazu die [erv.news-Nachricht vom 09.07.2014](#) und das auf [www.erv.arbeitsrechtler.ch](http://www.erv.arbeitsrechtler.ch) publizierte Dokument, [OGBE GL 13 125](#)).

### **Weiterhin ungelöste Probleme beim ERV**

Nach wie vor ungelöst ist das Problem der Grössenbeschränkungen im Mail-Verkehr. Zwar ist den Plattformen mit dem Kriterienkatalog für die Zulassung eine Nutzgrösse von 15 MB und eine Transport-/Zustellgrösse von 25 MB vorgegeben, aber es gibt keine Vorgaben für die empfangenden Behörden. So ist auf den Webseiten der Baselstädtischen Gerichte zu lesen, z.B. beim [Appellationsgericht Basel-Stadt](#), man nehme nur Mails entgegen, die 10 MB nicht übersteigen. "*Grössere E-Mails, auch wenn sie via IncaMail beziehungsweise PrivaSphere versandt werden, werden vom E-Mail-Server zurückgewiesen und gelten als nicht eingereicht.*" Das Gericht weist darauf hin, dass sich Mails beim Transport und wegen der Verschlüsselung "um einen Faktor 1.5 bis 2.0 vergrössern können", was an sich zutrifft und bedeutet, dass man kaum mehr als 5 MB aufgeben dürfte. Das halte ich für eine

Rechtsverweigerung, da das Gesetz den Parteien elektronische Eingaben erlaubt und mit der Nutzgrösse der Kriterienkatalogs der Rahmen des Möglichen abgesteckt ist. In einem unlängst der Basler Anwaltschaft zugestellten Schreiben ([Kurzlink](#)) stellt sich das Appellationsgericht überdies auf den Standpunkt, man müsse halt die Beilagen auf mehrere Mail-Eingaben aufteilen, wobei *"jede Eingabe eine anerkannte elektronische Signatur (also auch eine Eingabe, die bloss Beilagen enthält)"* benötige. Dies ist zwar eine wortgetreue Auslegung von [Art. 130 Abs. 2 ZPO](#), aber überspitzt formalistisch, wenn ein Gericht den elektronisch Postulierenden aufgrund technischer Gegebenheiten verwehrt, eine Eingabe in vernünftiger Grösse samt Beilagen aufs Mal zu versenden. Ganz abgesehen davon signiert man Beilagen auf Papier auch nie.

In diesem Rundschreiben an die Basler Anwaltschaft wird auch allen Ernstes die Meinung vertreten, die kürzlich über PrivaSphere aufgegebene elektronische Eingabe eines Anwalts, die wegen technischen Problemen bei IncaMail während über 24 Stunden hängen blieb, bis sie am Samstagabend dem Mailserver der Basler Gerichte übergeben werden konnte, wäre zwar verspätet, aber einer Wiedereinsetzung (Wiederherstellung) zugänglich gewesen. Das steht zwar mit dem von mir kritisierten Fehlurteil des Appellationsgerichts ([erv.news-Nachricht vom 18.09.2015](#)) in Einklang, aber weist die ganze Verantwortung für technische Probleme bei der Empfängerplattform im interoperablen Verkehr dem Absender zu. Das ist und bleibt qualifiziert falsch, aber aufgrund der geänderten Vorschriften ab 2017 rein bezogen auf die Fristwahrung kein Thema mehr. Ungeklärt bleibt, was bezüglich der Fristwahrung entschieden wird, wenn eine auf der Zustellplattform korrekt aufgegebene Eingabe die Nutzgrösse von 15 MB nicht übersteigt, aber von der empfangenen Behörde nicht angenommen wird. Nach meinem Verständnis der neuen Vorschriften wäre damit die Frist gewahrt, aber sicher ist keineswegs, dass jeder Richter so entscheiden wird. In Basel-Stadt müsste man gemäss diesem Rundschreiben vielmehr mit Problemen rechnen, obwohl man als Absender je nach Konstellation nicht einmal erfährt, dass die Eingabe dem Gericht wegen ihrer Grösse nicht zugeht. Das Problem grösserer E-Mails stellt sich derzeit nicht, weil sowohl PrivaSphere wie IncaMail derzeit eGov-Eingaben nicht annehmen, wenn sie grösser als 15 MB sind. Dann weiss der Absender, dass er sie aufteilen oder stattdessen die Eingabe noch der Post übergeben muss, was der vorstehend erwähnte Anwalt übrigens getan hat.

## **Ausblick**

Mit den neuen Vorschriften sind zwar einige Hindernisse auf dem Weg zum elektronischen Rechtsverkehr weggeräumt, aber wie gezeigt noch längst nicht alle. Früher oder später muss der Mail-Transport nach meiner Überzeugung durch ein Hochladen auf eine Plattform ersetzt werden, was gleichzeitig einen zertifizierten Alert an den Empfänger auslöst. Weiterhin gilt für mich, dass die Verantwortung für das, was nach der Abgabe einer eGov-Nachricht bei einer anerkannten Zustellplattform geschieht, nie dem Empfänger angelastet werden kann. Es gilt zwar nicht wie bei der physischen Post das Aufgabeprinzip, aber das Empfangsprinzip ist künftig gesetzlich klar auf die Abgabe bei der Erstplattform beschränkt.



---

**22.09.2016****erv.news: Tagung für Informatik und Recht – ZertES-Revision****Tagung vom 02.11.2016 im Rathaus Bern**

Das vielversprechende Programm der hier schon im Frühling angekündigten Tagung für Informatik und Recht des Vereins eJustice und weiteren Partnern steht fest und kann auf [www.rechtsinformatik.ch](http://www.rechtsinformatik.ch) abgerufen werden. Dort ist auch eine [Online-Anmeldung](#) möglich. Das Thema dieser ganztägigen Veranstaltung lautet "Eine Vision für eJustice in der Schweiz". Dabei werden unter anderem auch die Resultate einer von Peter Münch an der ZHAW Winterthur begleiteten Forschungsarbeit präsentiert, die unter anderem auf der Befragung verschiedener Player im elektronischen Rechtsverkehr basiert. Zum Tagungsprogramm gehört auch ein Erfahrungsbericht über die Arbeit mit der eAkte am Strafgericht BS. Die Tagung kostet CHF 450 und für Mitglieder des Vereins eJustice CHF 300. Studenten zahlen CHF 100.

**ZertES-Revision**

Gegen Revisionsvorlage ([BBl 2016 2021](#)) wurde erwartungsgemäss kein Referendum ergriffen. Als voraussichtliches Datum der Inkraftsetzung ist der 01.01.2017 kommuniziert. Derzeit laufen Revisionen des Reglement des Bundesgerichts über den elektronischen Rechtsverkehr (ReRBGer, [SR 173.110.29](#)) und der beiden Übermittlungsverordnungen VeÜ-VwV ([SR 172.021.2](#)) und VeÜ-ZSSV ([SR 272.1](#)). Die Anpassungen betreffen insbesondere die Festlegung der Fristwahrung und die Fälle, in welchen Eingaben in Papierform von den Behörden und Gerichten nachgefordert werden können. Für beides wurde bekanntlich mit Anpassungen der Prozessgesetze SchKG, ZPO und StPO eine Grundlage geschaffen (vgl. dazu die [erv.news-Nachricht vom 18.03.2016](#)).

---

**08.04.2016****erv.news: Tagungen – ZertES-Revision****Rechtsinformatikseminar in Magglingen**

Unter der gewohnt umsichtigen Leitung von Urs Paul Holenstein vom Fachbereich Rechtsinformatik beim Bundesamt für Justiz ging Anfang dieser Woche die 16. Auflage des Seminars zu Themen der Rechtsinformatik über die Bühne. Die erstmals nur elektronisch abgegebenen Unterlagen sind ergänzt und unter [www.semuniur.ch](http://www.semuniur.ch) abrufbar.

Zu den Qualitäten dieser Tagung gehört es, dass während der Pausen, dem Essen und für manche auch spätabends an der Bar, ausgiebig Gelegenheit für den Austausch unter den Teilnehmenden besteht.

Referate über die Situation im Ausland und Gespräche mit anderen Teilnehmenden haben gezeigt, dass der hierzulande nur dahindümpelnde Elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten in unseren Nachbarstaaten schon viel weiter ist. Dafür mitverantwortlich ist zweifellos, dass dort eine Verpflichtung für Anwältinnen und Anwälte besteht (oder noch eingeführt wird), elektronisch zu postulieren. Dies müsste nach meiner persönlichen Auffassung auch in der Schweiz eingeführt werden. Gleichzeitig ist meine Überzeugung gereift, dass definitiv neue Transportwege etabliert werden müssen. Die heutigen mailbasierten Kanäle kranken schon am Umstand, dass es auf Empfängerseite häufig Grössenbeschränkungen (oft bei 10 MB) gibt, welche mit der den Zustellplattformen vorgegebenen Transport-/Zustellgrösse von 25 MB nicht kompatibel sind und deren Erhöhung einzig im Ermessen des jeweiligen eGov-Empfängers liegt.

### **Tagung für Informatik und Recht**

Am Magglinger Seminar wurde auch das Datum der nächsten Tagung für Informatik und Recht bekannt: Sie wird vom Verein eJustice.CH und weiteren Partnern am Mi. 02.11.2016 im Berner Rathaus zum Thema Harmonisierung der Justizinformatik angeboten. Informationen sind unter [www.rechtsinformatik.ch](http://www.rechtsinformatik.ch) zu finden.

### **Totalrevision ZertES**

Die Publikation der Referendumsvorlage erfolgte am 29.03.2016 im Bundesblatt: [BBI 2016 2021](#). Die Referendumsfrist läuft am 07.07.2016 ab.

In der erv.news-E-Mail-Nachricht vom 18.03.2016 war der Kurzlink auf den Live-stream des Votums von Bundesrätin Sommaruga falsch gesetzt. Er lautet: [https://arbrch.ch/ZertES\\_Video](https://arbrch.ch/ZertES_Video)

---

## **18.03.2016**

### **erv.news: ZertES-Revision – neue Parlamentswebseite**

#### **Totalrevision ZertES verabschiedet**

Heute morgen haben die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung der Totalrevision des BG über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES) zugestimmt. Der Ständerat nahm gemäss [Abstimmungsprotokoll](#) (Kurzlink: [https://arbrch.ch/ZertES\\_SA-SR](https://arbrch.ch/ZertES_SA-SR)) mit 42 gegen 3 Stimmen an, der Nationalrat gemäss [Abstimmungsprotokoll](#) (Kurzlink: [https://arbrch.ch/ZertES\\_SA-NR](https://arbrch.ch/ZertES_SA-NR)) mit 127 gegen 68 Stimmen. Der von der Redaktionskommission für die heutige Schlussabstimmung bereinigte Text ist unter dem Kurzlink [<https://arbrch.ch/ZertES SAT>](#) abrufbar. Das Geschäft wird in der Geschäftsdatenbank des Parlaments Curia Vista unter der Geschäftsnummer [14.015](#) (Kurzlink: [https://arbrch.ch/ZertES\\_CV](https://arbrch.ch/ZertES_CV)) geführt. Ziel der Revision war eine Vereinfachung des elektronischen Geschäftsverkehrs. Neben der qualifizierten digitalen Signatur, die weiterhin Privatpersonen vorbehalten ist, der eigenhändigen Unterschrift entspricht und als solche auch Rechtswirkungen im Geschäftsverkehr hat, werden neu geregelte Signaturen mit re-

duzierten Anforderungen und elektronische Siegel zum Herkunftsnachweis und zur Gewährung der Integrität einer Nachricht möglich. Diese neuen Kategorien stehen auch juristischen Personen oder Behörden zur Verfügung. Wer sich für die bemerkenswerte Einführung ins Geschäft durch Bundesrätin Simonetta Sommaruga interessiert, findet den Livestream aus der Ständeratssitzung vom 29.02.2016 im Amtlichen Bulletin (Kurzlink: [https://arbrch.ch/ZertES\\_Video](https://arbrch.ch/ZertES_Video)), was zugleich ein Beispiel für eine der nachstehend beschriebenen neuen Funktionalitäten der Parlaments-Webseite ist.

Das Parlament übernahm den Entwurf des Bundesrats ([BBI 2014 1039](#)) ohne Änderungen. Gegen die Revision stellte sich im Nationalrat die SVP-Fraktion mit der Begründung, die bestehenden Regelungen zur Signatur würden genügen. Der Ständerat nahm die Vorlage in der Beratung noch einstimmig an.

Mit der Revision des ZertES wurde die Anpassung verschiedener Prozessgesetze verbunden. Neu wird dort sowohl im VwVG, im Bundesgerichtsgesetz wie in der ZPO, im SchKG und in der StPO festgehalten, dass nur die Eingabe – und nicht auch die Beilagen, was heute noch fälschlicherweise vertreten wird – mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen ist. Weiter wird der Zeitpunkt der Fristwahrung durchwegs gleich bestimmt, nämlich dann, wenn "die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei oder ihres Vertreters für die Übermittlung notwendig sind." Damit ist auch gesetzlich geklärt, dass es beim interoperablen Verkehr über zwei oder mehrere Zustellplattformen auf die Abgabe bei der Erstplattform ankommt, was ich stets vertreten habe, und dass es auch keine Rolle spielt, wann diese Abgabe-quittung versandt wird. Gesetzlich vorgespurt ist mit den neuen Bestimmungen auch, dass die elektronischen Eingaben nur noch bei technischen Problemen in Papierform nachgefordert werden können. Überdies wird die Verordnungskompetenz des Bundesrats in den Fragen zur elektronischen Übermittlung erweitert. Das Inkrafttreten dieser erfreulichen Prozessvorschriften, zu denen auch die Kontakte des Schweizerischen Anwaltsverbands mit dem Bundesamt für Justiz und dessen Input in der Vernehmlassung Einiges beigetragen haben dürften, ist noch unbestimmt, wird nach gewöhnlich gut unterrichteten Kreisen aber frühestens Anfang 2017 sein.

### **Neue Webseite des Parlaments**

Seit dem 19.02.2016 ist der neue Webauftritt des Parlaments unter der bisherigen Adresse [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch) online. Mit der Umstellung auf eine grafisch neue Oberfläche war die Schaffung einer neuen Struktur und eine Anpassung für den Zugriff mit Mobilgeräten verbunden. Weiter lassen sich E-Mail-Benachrichtigungen (laufend oder gebündelt) zu einzelnen Personen oder Geschäften abonnieren. Beim Amtlichen Bulletin sind neuerdings kurz nach Ablauf der Debatten die Videos der Voten On-Demand und zum Download verfügbar. Die Suchmaske für die Geschäftsdatenbank des Parlaments Curia Vista ist ebenfalls neu gestaltet und die erweiterte Suche unter [neuer URL](#) (Kurzlink: <https://arbrch.ch/CuriaVista>) abrufbar.

### **16. Magglinger Rechtsinformatikseminar**

Am 04./05.04.2016 wird in Magglingen das traditionelle Rechtsinformatikseminar durchgeführt. Das Programm ist über die Kurzadresse [www.semuniur.ch](http://www.semuniur.ch) (dort unter <Seminar 2016> auffindbar. Diese Adresse führt direkt auf die Seite mit dem Link auf die Anmeldung. Gemäss des Organisators waren gestern Abend noch ganz wenige Plätze frei.

---

## 17.01.2016

### **erv.news: Zustellplattformen – ERV-Broschüre – Systemwechsel Gesetzespublikationen – eAkteneinsicht**

#### **Vorläufige Anerkennung Zustellplattformen verlängert**

Die bisher bis Ende 2015 befristeten vorläufigen Anerkennungen der Zustellplattformen IncaMail und PrivaSphere wurden bis längstens Ende 2016 verlängert, da das Zulassungsverfahren noch nicht ganz abgeschlossen ist. Dies bedingte eine Anpassung von [Art. 15 Abs. 2 VeÜ-ZSSV](#), publiziert in [AS 2015 5565](#).

#### **Sammlung von Vorschriften und Fundstellen zum ERV**

Diese Anpassung der Übermittlungsverordnung für Zivil-, Straf- und SchKG-Verfahren war mir Anlass, die für den Zürcher Anwaltsverband zusammengestellte Broschüre mit Vorschriften und Fundstellen zum elektronischen Rechtsverkehr aufzudatieren und die zahlreichen Verlinkungen zu überprüfen. Sie steht Interessierten zum [Download](#) bereit und enthält verschiedene Fundstellen zum ERV, Gesetzesauszüge, den Wortlaut der einschlägigen Verordnungen, die Erläuterungen zu den beiden Übermittlungsverordnungen und einen Auszug aus dem Kriterienkatalog für die Anerkennung der Zustellplattformen.

#### **Vorrang elektronischer Gesetzes-Publikationen**

Aufgrund entsprechender Änderungen des Publikationsgesetzes des Bundes ([SR 170.512](#)) und einer Totalrevision der Publikationsverordnung ([SR 170.512.1](#)) ist seit 01.01.2016 nicht mehr die gedruckte, sondern die elektronische Fassung einer amtlichen Veröffentlichung rechtsverbindlich. Weitere Informationen zu diesem Primatwechsel gibt die Bundeskanzlei auf [www.admin.ch](http://www.admin.ch) unter <Bundesrecht>. Dort erfährt man überdies, dass die Vorschriften in der SR neu wieder artikelweise gedruckt und gleichzeitig einzeln mit den anderen Sprachversionen verglichen werden können. Dazu dient ein quadratisches Symbol mit einem Pfeil:



Eine analoge Änderung mit Wechsel zur Verbindlichkeit der elektronischen Publikation hat der Zürcher Kantonsrat am 30.11.2015 mit der Verabschiedung eines totalrevidierten Publikationsgesetzes genehmigt. Dies wird das Gesetz aus dem Jahr 1998 ([LS 170.5](#)) ablösen. Der neue Gesetzeswortlaut ist heute erst in der Fassung

der Redaktionskommission abrufbar: [www.kantonsrat.zh.ch](http://www.kantonsrat.zh.ch) (Kurzlink: [https://p4u.ch/KrZH\\_5134b](https://p4u.ch/KrZH_5134b)). Das Inkrafttreten ist noch nicht publiziert<sup>5</sup>.

### **Elektronische Akteneinsicht**

Die in der [erv.news-Nachricht vom 10.12.2015](#) angekündigte Sitzung der "Stakeholder" hat am 15.01.2016 in Bern stattgefunden. Vertreten war auch die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren ([www.kkjpd.ch](http://www.kkjpd.ch)). Ob die Hoffnung gerechtfertigt ist, dass deren Programm "Harmonisierung der Informatik in der schweizerischen Strafjustiz (HIS)" auch generell bezüglich der eAkteneinsicht Fortschritte bringt, wird sich weisen. Ich persönlich bin nicht allzu optimistisch, dass in absehbarer Zeit eine Lösung realisiert werden kann. Bewegung in der Sache dürfte sich nach meiner Einschätzung erst einstellen, wenn auch die Mehrheit der Gerichte zur elektronischen Aktenführung wechselt, welche bei den Strafverfolgungsbehörden vermutlich schon viel häufiger praktiziert wird. Im Moment verhält es sich bei der elektronischen Akteneinsicht so wie beim elektronischen Rechtsverkehr: der Trägerwechsel zwischen Papier und elektronischem Dokument bringt Mehraufwand statt Ersparnis.

---

## **10.12.2015**

### **erv.news: Elektronische Akteneinsicht – Zustellplattformen – Spam-Ordner**

#### **Bericht des Bundesrats zum elektronischen Rechtsverkehr (ERV)**

Vor fast genau drei Jahren hat Ständerat Pirmin Bischof mit Unterstützung des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV) die Motion 12.4139 zur Förderung des ERV ([Curia-Vista-Link](#)) eingereicht. Dem Anliegen wurden bereits im Nationalrat die Zähne gezogen und die eigentliche Motion auf die Umsetzung des elektronischen Verkehrs mit Behörden reduziert. Die weiteren Anträge auf Prüfung der Voraussetzungen für eine zentral zugängliche elektronische Aktenführung mit Akteneinsicht, auf Prüfung von Vorgaben zur elektronischen Archivierung und auf Abklärung, welche Ressourcen auf Bundesebene dazu nötig wären, wurden auf Antrag des Bundesrats und mit Billigung des Ständerats von der Motion auf einen Prüfauftrag reduziert.

Unter der Federführung von Urs Paul Holenstein vom Fachbereich Rechtsinformatik beim Bundesamt für Justiz traf sich zum Thema der elektronischen Akteneinsicht mehrfach eine Projektgruppe, in welcher unter anderem das Bundesgericht und die Basler und Zürcher Gerichte, die Staatsanwaltschaft Zug, Software-Lieferanten und mit Adrian Rufener, René Rall und mir auch der SAV vertreten waren. In einer sehr konstruktiven Zusammenarbeit wurde bald erkannt, dass der föderalistischen und

---

<sup>5</sup> Nachtrag vom 29.01.2016:

Die Publikation der Referendumsvorlage erfolgte am 11.12.2015 im kantonalen Amtsblatt: [www.amtsblatt.zh.ch](http://www.amtsblatt.zh.ch) (Kurzlink: [https://p4u.ch/ABZH\\_136415](https://p4u.ch/ABZH_136415)). Das Inkrafttreten ist noch unbestimmt, weil vorab die Publikationsverordnung revidiert werden muss.

innerhalb der Kantone noch weiter diversifizierten Struktur zwar Rechnung zu tragen ist, aber die Einsicht in die Akten verschiedenster Behörden durch identische Abläufe oder Etablierung eines einheitlichen Portals gewährt werden müsste. Dabei wurde jedenfalls für mich bald klar, dass ein solches Portal, das den Transport von elektronischen Dossiers zur Einsicht gewährleistet, gleichermassen für die Übermittlung von Eingaben und Entscheiden dienen und den heutigen, in manchem unbefriedigenden E-Mail-Transport ablösen müsste. Genau so wie eine Behörde die verlangten Akten zum Download über eine geschützte Plattform bereitstellen kann, könnte sie nach meiner Vorstellung auch Ihre Entscheide zur Abholung avisieren oder die von den Parteien hochgeladenen und ihr angezeigten Eingaben von einer solchen Plattform abholen. Via E-Mail würden dann keine Dateien mehr transportiert, was schon angesichts der Grössenbeschränkungen sinnvoll wäre, sondern höchstens die jeweiligen – automatisierten – Avisierungen, denen fristwahrender oder fristauslösender Charakter beigemessen werden könnte.

Nun sieht es aber nicht so aus, dass eine solche Vision bald Wirklichkeit wird. Der vom BJ-Fachbereich Rechtsinformatik mit Unterstützung des externen Beraters Urs Bürge vorbereitete Bericht des Bundesrats vom 04.12.2015 ([Kurzlink](#)) lässt Ernüchterung aufkommen. Er ist auf der [BJ-Webseite](#) zu finden und zeigt unter anderem auf, dass der ERV mit den Gerichten trotz bestehender Rechtsgrundlagen nicht "zum Fliegen" gekommen ist. Weiter ergibt sich daraus, dass der Bund aus Kostengründen in absehbarer Zeit keine solche einheitliche Lösung zur Gewährung der elektronischen Akteneinsicht vorantreiben wird. Damit besteht aus meiner Sicht das hohe Risiko, das irgendwann irgendwelche Insellösungen gebaut werden, deren Träger vor allem auf eine Deckung der eigenen Bedürfnisse schauen, was einer Vereinheitlichung nur entgegensteht. Ganz ist die Hoffnung, dass doch noch ein nationales Projekt zustande kommt, allerdings nicht begraben. Der Bereich Rechtsinformatik des BJ hat dieser Tage die "Stakeholder" eingeladen, gemeinsam nach Varianten für die elektronische Akteneinsicht zu suchen. Mit dabei sollen sein in einem erweiterten Kreis auch die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD, die sich bereits mit der Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz befasst), die Zustellplattformen (IncaMail und PrivaSphere) und die Anbieter von Anwaltssoftware. Federführend beim Zusammenstellen dieser Projektgruppe ist Urs Paul Holenstein ([urspaul.holenstein@bj.admin.ch](mailto:urspaul.holenstein@bj.admin.ch)).

### **Umsetzung Kriterienkatalog Zustellplattformen**

Die beiden Plattformen IncaMail und PrivaSphere haben wie bereits angekündigt ([erv.news-Nachricht vom 18.09.2015](#), Umsetzung der revidierten Zulassungs-Kriterien für Zustellplattformen) in den letzten Monaten ihre Systeme an die Vorgaben des angepassten Kriterienkatalogs für die Anerkennung als Zustellplattform angepasst und der interoperable Betrieb scheint inzwischen bis auf wenige Ausnahmen fehlerfrei zu funktionieren. Neu und für Nutzer bedeutsam ist, dass die Abgabequittung, welche den (fristwahrenden) Abgabezeitpunkt eines eGov-Einschreibens bestätigt, nicht nur dem Absender, sondern auch dem Adressaten zugeht. Allerdings erfolgt letztere Zustellung aufgrund der Vorgaben im Kriterienkatalog unverschlüsselt, d.h. es ist dringend empfohlen, weder im E-Mail-Betreff noch im Dateinamen Klientennamen einzusetzen, sondern sich (wenn vorhanden) auf die Prozessnummer bzw. auf blosse Initialen der beteiligten Personen zu beschränken.

Ich empfehle, die mit eGov-Einschreiben versandten Dateien immer nach dem gleichen Schema zu benennen, wie

Prozessnummer (oder Initialen der Parteien) – Art des Dokuments – Datum

also z.B. *AA123456-H\_Fristerstreckung\_151210.pdf*

oder *AB c. C AG, Schlichtungsbegehren\_151210.pdf*

PrivaSphere behandelt dieses Thema im jüngsten Newsletter vom November 2015 ([Kurzlink](#), mit einem Link auf weiterführende Hinweise auf der Webseite).

IncaMail hat seine eGov-Anleitung ([Kurzlink](#)) überarbeitet. Ebenfalls angepasst sind die eGov-Informationen auf der Webseite von PrivaSphere ([Kurzlink](#)).

## Müssen Anwälte müssen täglich den Spam-Ordner ansehen?

Dem jüngsten JurPC-Newsletter vom 08.12.2015 (vgl. die [erv.news-Nachricht vom 29.09.2015](#) zu JurPC) ist zu entnehmen, dass ein deutscher Anwalt im Rahmen seines Anwaltsvertrags verpflichtet ist, seine E-Mails täglich auf Spam zu kontrollieren, um seinen Klienten vor Schaden zu bewahren. So lautet ein Entscheid des Landgerichts Bonn: <[www.jurpc.de/jurpc/show?id=20150198](http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20150198)>. Der Anwalt unterliess es, seinen Klienten rechtzeitig über einen befristeten Vergleichsvorschlag der Gegenseite zu orientieren, und machte geltend, dieser sei in seinem Mail-Spam-Ordner gelandet. Dazu hielt das Gericht fest (Abs. 65):

*Der Beklagte kann sich nicht damit entlasten, dass die Email vom 23.05.2011 angeblich nicht in seinem Email-Postfach einging, sondern durch den Spam-Filter aussortiert wurde. Der Beklagte hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet, weil er seinen Spam-Filter nicht täglich kontrolliert hat. Die Emailadresse ####@##.## führt der Beklagte auf seinem Briefkopf auf und stellt sie dadurch als Kontaktmöglichkeit zur Verfügung. Es liegt im Verantwortungsbereich des Beklagten, wenn er eine Emailadresse zum Empfang von Emails zur Verfügung stellt, dass ihn die ihm zugesandten Emails erreichen. Bei der Unterhaltung eines geschäftlichen Email-Kontos mit aktiviertem Spam-Filter muss der Email-Kontoinhaber seinen Spam-Ordner täglich durchsehen, um versehentlich als Werbung aussortierte Emails zurück zu holen.*

Ob die hiesigen Gerichte in einem analogen Fall gleich streng entscheiden würden, ist offen, aber nicht von vornherein ausgeschlossen. Offen bleiben soll auch, ob ein Disclaimer, dass sich der E-Mail-Verkehr nicht für zeitkritische, fristauslösende oder wichtige Zustellungen eigne, wie ich ihn unter <wichtige Hinweise> ([Kurzlink](#)) auf meiner Webseite [www.arbeitsrechtler.ch](http://www.arbeitsrechtler.ch) publiziere, ausreichend ist. Jedenfalls motiviert der Entscheid dazu, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen.

---

**29.09.2015**

**erv.news: SMS-schreibende Richterin befangen**

### Hinweis auf die Internetzeitschrift JurPC

Richten und SMS-Schreiben verträgt sich jedenfalls im deutschen Strafprozessrecht nicht. Es half der Richterin, deren Ablehnung vom Angeklagten beantragt war, nichts, dass es beim SMS-Verkehr während einer Zeugeneinvernahme um die Betreuung ihrer Kinder ging. Der Entscheid des deutschen Bundesgerichtshofs vom 17.06.2015 ist unter [www.jurpc.de/jurpc/show?id=20150153](http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20150153) publiziert und wurde im Newsletter von heute Morgen vorgestellt.

Dies ist mir Anlass, auf [JurPC](#), die kostenlose "Internetzeitschrift für Rechtsinformatik und Informationsrecht" aus Deutschland, hinzuweisen. Sie enthält immer wieder Themen, die auch ausserhalb der spezifisch deutschen Rechtslage interessant sind und ist mit einem kostenlosen wöchentlichen Newsletter ausgestattet, der via Kurzlink <https://p4u.ch/NewsJurPC> abonniert werden kann.



---

**18.09.2015****erv.news: Eingabe in letzter Minute – Varia**

Nach einer längeren Pause kann ich Ihnen einige Neuigkeiten unterbreiten:

**Frage der Fristwahrung höchstrichterlich weiterhin unbeurteilt**

Einstweilen zum Verhängnis ist einem Basler Advokaten geworden, dass er eine Duplik/Widerklagereplik ans Zivilgericht buchstäblich in letzter Minute vor Fristablauf, nämlich um 23:59:15 als eGov-Eingabe auf der PrivaSphere-Webplattform abgegeben hat. PrivaSphere bestätigte die Annahme mit einem signierten Mail als sog. Abgabequittung um 23:59:42 und IncaMail als Zweit- und Zustellplattform der Basler Gerichte erhielt sie um 23:59:52. Der Mail-Server der Basler Gerichte nahm die Eingabe nach Mitternacht um 00:01:10 an, was IncaMail in der sog. Abholquittung um 00:01:11 bestätigte. Nun stellten sich beide Basler Gerichtsinstanzen auf den Standpunkt, der massgebende Empfangszeitpunkt gemäss [Art. 143 Abs. 2 ZPO](#) habe eine Minute und 11 Sekunden nach Fristablauf um Mitternacht stattgefunden und die Eingabe werde deshalb als verspätet aus dem Recht gewiesen. Da half nichts, dass ich im Rahmen eines Parteiberichts in den kantonalen Verfahren illustrieren konnte, was zu welchem Zeitpunkt quittiert worden ist, und gleichzeitig anhand von konkreten Beispielen auf mögliche Verzögerungen im interoperablen Verkehr hinwies.

Das Appellationsgericht BS ging in seinem kürzlich publizierten Entscheid vom 06.02.2015 (BEZ.2014.91 [Kurzlink: [https://arbrch.ch/AGBS\\_BEZ\\_2014\\_91](https://arbrch.ch/AGBS_BEZ_2014_91)]) darauf nicht konkret ein, sondern erwog in einer sich am blossen Wortlaut von [Art. 143 Abs. 2 ZPO](#) orientierenden Auslegung, die von dieser Bestimmung erwähnte "Zustelladresse des Gerichts" befinde sich bei IncaMail, hier die Zweitplattform, weshalb auf die IncaMail-Quittung abgestellt werden müsse. Damit befand sich das Basler Gericht in guter Gesellschaft mit dem Zürcher Obergericht, auf dessen Entscheid [LY120016](#), den ich als Fehlurteil kritisiert habe, es sich auch bezog. Dabei verkannte das Appellationsgericht trotz entsprechender Aufklärung in meinem Parteibericht, dass der Absender in einer Konstellation wie der vorliegenden gar keine Quittung beim Eingang auf IncaMail erhält, sondern erst aus der Abholquittung erkennt, wann seine Eingabe ex PrivaSphere von IncaMail angenommen wird. Selbst auf der Quittung, auf die dieses Basler Urteil abstellt, ist vermerkt, dass der Eingang vor Mitternacht (wenn auch nur 8 Sekunden vorher) war, d.h. es hätte auch gereicht, wenn man fälschlicherweise auf den Zugang bei der Zweitplattform statt auf die Abgabe an die Erstplattform abstellt. Der Basler Entscheid, den ich für qualifiziert falsch halte, setzt sich auch nicht mit dem Argument auseinander, dass der Absender keinerlei Einfluss darauf hat, was nach der Abgabe seiner Eingabe bei der Erstplattform und der Weitergabe an die zweite geschieht. Deshalb kann er auch nicht für dieses völlig zufällige Risiko haften, sondern ist nur dafür verantwortlich, dass er sich eine Sendepattform auswählt, die ihm eine sofortige Annahme und Quittierung einer Eingabe gewährleistet. Das lässt sich mit einem von mir Ende Februar 2015 versandten Schlichtungsbegehren an ein Zürcher Friedensrichteramts veranschaulichen, das bis zum Mailprovider dieses Amtes durchging, aber

dann bei der Auslieferung an die konkrete E-Mail-Adresse steckenblieb, ohne dass ich – was eine dieser Unzulänglichkeiten im interoperablen Verkehr ist – darüber avisiert worden bin (siehe dazu auch den nachstehenden Abschnitt [Grössenbeschränkungen bei eGov-Adressen](#)). Ein ähnliches Schicksal hatte mein Akteneinsichtsgesuch in diesem Fall: Der Mailserver der Basler Gerichte quittierte zwar dessen Empfang, aber mein Schreiben erschien nicht in der Geschäftskontrolle, weil damals beim automatischen Einlesen das Mail-Format von PrivaSphere nicht erkannt worden ist. Ob dieser Mangel inzwischen behoben wurde, ist mir nicht bekannt. Ein Auftrag dazu war erteilt.

Aus berufspolitischen Gründen hätte ich die Frage, was bei einer interoperablen eGov-Zustellung über zwei anerkannte Zustellplattformen fristwährend ist, gerne vom Bundesgericht entschieden. Ich anbot mich deshalb, die Anfechtung des falschen Basler Urteils in Lausanne zu vertreten, im Wissen, dass die Ablehnung einer Parteieingabe im Prozess ein Zwischenentscheid ist, dessen Anfechtung nach [Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG](#) nur möglich ist, wenn er einen nicht wiedergutmachenden (rechtlichen) Nachteil bewirkt, was das Appellationsgericht unter Auslegung des nicht identisch formulierten [Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO](#) "ohne weiteres" annahm. Das Bundesgericht wandte seine diesbezüglich strenge Praxis entgegen meiner (kleinen) Hoffnung auch auf diesen Fall an und trat mit Urteil [BGer 4A 182/2015](#) vom 19.05.2015 auf die Beschwerde in Zivilsachen nicht ein, womit die gestellte Rechtsfrage vom obersten Gericht weiterhin materiell unbeurteilt ist. Der gerügte Verfahrensmangel durch Nichtzulassung der Eingabe könne mit Beschwerde gegen den Endentscheid geltend gemacht werden, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirke ([Art. 93 Abs. 3 BGG](#)). Der Entscheid weist zudem darauf hin, dass dem Basler Anwalt offen stehe, das separate Thema der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Appellations-Entscheids, die im erstinstanzlichen Verfahren ja kein Prozessthema sind, nach Abschluss der Hauptsache noch separat anzufechten, selbst wenn sein Klient vom übrigen Prozessausgang nicht (mehr) beschwert sei. Der als obiter dictum verstandene Satz "*Der Umstand, dass es sich bei der Rechtzeitigkeit der elektronischen Eingabe nach Art. 143 Abs. 2 ZPO (...) um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt, wie die Beschwerdeführerin geltend macht, ...*" (E. 1.3) war noch ein kleiner Trost.

Selbstredend ging die Beschwerde in elektronischer Form ans Bundesgericht, das ohne weiteres meinem Wunsch nachkam, sämtliche Zustellungen elektronisch zu machen. Als Hürde wurde dabei manifest, dass bei der Zustellung der Vorschussverfügung und des Urteils die Abholung mittels SuisseID vorgegeben war, was zu praktischen Problemen bei längeren Abwesenheiten des jeweiligen SuisseID-Besitzers führt, der seine qualifizierte digitale Signatur, wenn er die Sache ernst nimmt, ja buchstäblich nicht aus den Händen geben darf. Diesbezüglich stellt das Bundesgericht auf [Art. 44 Abs. 2 BGG](#) ab, der wie [Art. 20 Abs. 2bis VwVG](#) von fristauslösenden Mitteilungen spricht, die nur gegen Unterschrift des Adressaten oder einer anderen berechtigten Person überbracht werden. Diesbezüglich ist für die elektronische Auslieferung eine Praxisänderung oder allenfalls sogar eine Gesetzesrevision angezeigt, weil die qualifizierte digitale Signatur in der SuisseID nur einer natürlichen Person und nicht einer Organisation gehört und überdies an eine konkrete E-Mail-Adresse gebunden ist, d.h. einer Vertretung nicht zugänglich ist.

## Grössenbeschränkungen bei eGov-Adressen

Im [Kriterienkatalog für die Zustellplattformen](#) wird den Plattformen in Ziff. 6.4 vorgegeben, elektronische Nachrichten mit einer Nutzgrösse von 15 MB und einer Transport-/Zustellgrösse von 25 MB verarbeiten können. Dies sind vernünftige Grössen, entspricht einem Wunsch des Schweizerischen Anwaltsverbands und trägt dem Umstand Rechnung, dass ein eGov-Mail-Anhang aufgrund der Verschlüsselung und im interoperablen Verkehr im Verlauf seines Transports um die Hälfte oder mehr grösser wird. Nun haben verschiedene Behörden wie das Bundespatentgericht oder das oben erwähnte Zürcher Friedensrichteramt E-Mail-Accounts, die nicht mehr als 10 MB durchlassen, was den Nutzer zwingt, seine Eingabe auf mehrere eGov-E-Mails aufzuteilen und darauf zu achten, dass die Anhänge je nicht grösser als 5 MB sind, damit sie wegen dem erwähnten Grössenzuwachs noch durchkommen. Das ist weder für die Absender noch für die Empfänger – die dann alles Separierte wieder zusammenfügen müssen – komfortabel und im Grunde genommen ein Ärgernis.

Wie sich aus deren im Verlauf von 2015 geänderten [Informationen zum ERV](#) ergibt, haben pikanterweise auch die baselstädtischen Gerichte eine solche Grössenbeschränkung auf 10 MB, obwohl dieser Kanton bezüglich der elektronischen Aktenführung bei den Gerichten eine Pionierrolle hat. Wenn es richtig wäre, wie die beiden Basler Gerichte entschieden haben, dass der Absender das Fristrisiko trägt, bis der Gerichts-Mailserver die Annahme quittiert, so hätte der Absender einer mehr als 10 MB "schweren" Eingabe (was mit nicht optimal gescannten Beilage schnell einmal erreicht ist) die Frist wahrscheinlich per se verpasst, weil zu vermuten ist, dass der Mailserver die Annahme ablehnt und damit keine Abholung quittiert. Auch das belegt, dass die Entscheide falsch waren.

Dieses Problem der zu tiefen Mailgrössen-Beschränkungen durch empfangende Behörden wird noch zu lösen sein, weil der Kriterienkatalog nur die Zustellplattformen verpflichtet. Dem Vernehmen nach wird sich das Bundesamt für Justiz in absehbarer Zeit an die Behörden wenden und auf die Problematik hinweisen. Sie könnte sich allerdings auch auf Partei- oder Anwaltsseite stellen, wenn die Gerichte irgendwann in namhaftem Umfang elektronisch zustellen. Auf der [eGov-Behördenliste von PrivaSphere](#) lässt sich unter Umständen erkennen, wo es bei Behörden zu tiefe Grössenbeschränkungen gibt. Die Angaben sind allerdings empirisch ermittelt und ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

## Magglinger Rechtsinformatikseminar: Unterlagen / Termin 2016

Die Unterlagen des bereits 15. Magglinger Seminars vom Mai 2015 sind kürzlich auf der BJ-Webseite aufgeschaltet worden [Kurzlink: [https://p4u.ch/BJ\\_MRS\\_2015](https://p4u.ch/BJ_MRS_2015)] und frei zugänglich. Die nächste Durchführung ist am 4. und 5. April 2016 wiederum in Magglingen terminiert.

## Umsetzung der revidierten Zulassungs-Kriterien für Zustellplattformen

Derzeit arbeiten die Zustellplattformen [IncaMail](#) und [PrivaSphere](#) intensiv an der Umsetzung der Quittungs-Vorgaben des neuen Zulassungs-Kriterienkatalogs (siehe [erv.news-Nachricht vom 10.10.2014](#), Update zum Kriterienkatalog

Zustellplattformen, und vom **23.09.2014**, Kriterienkatalog Zustellplattformen verabschiedet). Es fanden auch gegenseitige Abstimmungen statt und es besteht gute Hoffnung, dass durchwegs die Begriffe "Abgabequittung" und "Abholquittung" verwendet werden, wie sie in Ziff. 5.3 lit. a des [Kriterienkatalogs](#) explizit definiert sind. Die Umsetzung wirft auch praktische Fragen auf, wie zum Beispiel, was in einer Abgabequittung, deren Doppel künftig an den Adressaten geht, alles stehen soll und darf.

Mit der vorgegebenen Weiterleitung der Abgabequittung lassen sich hoffentlich auch Fehlinterpretationen vermeiden, wie sie in den vorstehend besprochenen Basler Entscheiden gemacht worden sind. In den Räten noch nicht behandelt ist die mit der ZertEs-Totalrevision (Curia-Vista [Nr. 14.015](#) vorgeschlagene Änderung der Prozessgesetze, wonach für die Fristwahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend ist, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind. Damit wäre die Rechtslage, die nach meiner Auffassung schon heute gilt, in den Gesetzen klar ausgedeutet.

### **Weitere Friedensrichter im eGov-Adressen-Verzeichnis**

In den letzten 6 Monaten sind 10 neue eGov-Adressen für insgesamt 13 Zürcher Gemeinden eingetragen worden. Die Gemeinden mit eingetragenen Adressen repräsentieren zusammen rund 56% der Bevölkerung im Kanton. Details sind auf der nachgeführten [Liste](#) zu finden. Leider hat sich die Mehrheit der neu Eingetragenen unter ihrem persönlichen Namen statt mit der Ämterbezeichnung registriert, was die Suche nach den Adressen erschwert.

### **Elektronische Aktenführung und Bostich-Verzicht**

Ein den ERV viel nutzender St. Galler Kollege verweist mich auf ein Rundschreiben des Kantonsgerichts AR vom 07.09.2015, wonach dieses "in gewissen Bereichen auf die elektronische Aktenführung um"stellt und einen Scanner mit automatischen Vorlagenwechsler in Betrieb nimmt. Deshalb werden die Adressaten dieses Briefs zur Vermeidung von Störungen beim Einscannen und der damit verbundenen Umtriebe gebeten, "inskünftig bei Eingaben an die ausserrhodischen Gerichte von Klebebindungen und der mehrfachen Verwendung von Heftklammern abzusehen." Da wären elektronische Eingaben eine gute Alternative.

---

**29.04.2015**

**erv.news: Kurzlinks (Nachtrag) / Magglingen**

### **Kurze Links auf lange Webadressen**

Die Hinweise im erv.news-Beitrag "URL shortener von PrivaSphere" vom 01.02.2015 bilden die Basis meines ausgebauten Aufsatzes, der gestern in der Reihe «Durchklick» in der Anwaltsrevue 4 | 2015 erschienen ist. Er kann samt französischer Übersetzung über den Shortlink <https://arbrch.ch/awr-kurzlinks> abgerufen

werden. In dieser Publikation werden auch die Weblaw-Direktlinks und die Möglichkeit eigener Linkkürzung behandelt. Für Letztere verwende ich die eigens dafür reservierte Domain arbrch.ch und YOURLS (<http://yourls.org>), was sich inzwischen als sehr praktische Lösung erwiesen hat und – mit ein wenig externer Unterstützung – auch in sehr kurzer Zeit eingerichtet war.

### **Magglinger Rechtsinformatikseminar**

Urs Paul Holenstein, Leiter Fachbereich Rechtsinformatik im Bundesamt für Justiz, hat dieser Tage das Programm für das 15. Magglinger Rechtsinformatikseminar (Kurzlink: [https://arbrch.ch/Magglingen\\_2015](https://arbrch.ch/Magglingen_2015)) versandt. Die Tagung vom Mo./Di. 18./19.05.2015 bietet verschiedene Referate zum Elektronischen Rechtsverkehr und zu Akten/Dokumenten in elektronischer Form. Adrian Rufener, SAV-Vorstandsmitglied, wird am Dienstagnachmittag über das Projekt einer Anwaltsdatenbank mit Schweizerischem Anwaltsregister berichten. Eine Anmeldung für die Tagung ist über Kurz-Adresse [www.semuniur.ch](http://www.semuniur.ch) möglich.

---

## **01.02.2015**

### **erv.news: URL shortener von PrivaSphere**

#### **Kürzung langer URL durch Linkkürzungsdienste**

Lange Internet-Adressen wie jene der Datei der Berner ERV-Informationen [http://www.justice.be.ch/justice/de/index/justiz/organisation/elektronische\\_eingaben/zpo.assetref/content/dam/documents/Justice/OG/de/Allgemein-Infos/InformationVerfahrensparteien\\_extern\\_dt.pdf](http://www.justice.be.ch/justice/de/index/justiz/organisation/elektronische_eingaben/zpo.assetref/content/dam/documents/Justice/OG/de/Allgemein-Infos/InformationVerfahrensparteien_extern_dt.pdf) oder zu einem Webspaces in der Cloud wie <https://sync.iwaycloud.ch/public.php?service=files&t=89c3dabaa72c2b542782bd4ba2e5ee45> lassen sich ohne Verkürzung durch einen Shortlink wie z.B. [https://p4u.ch/erv\\_BE](https://p4u.ch/erv_BE) bzw. [https://p4u.ch/cloud\\_erv](https://p4u.ch/cloud_erv) kaum zitieren. Für solche Linkkürzungen findet man im Internet zahlreiche Tools wie z.B. [bitly.com](http://bitly.com) (USA), [goo.gl](http://goo.gl) (von Google), <http://3cm.ch> oder <http://is.gd/> bzw. <http://v.gd> des englischen Internet-Providers Memtex, wo sich die Links auch "customized" erstellen, aber nicht mehr löschen lassen. Dabei wird der Internetnutzer im Normalfall über den Server des entsprechenden Dienstes an die Zieladresse weitergeleitet, was natürlich besonders vielfältige Datenauswertungen erlaubt, wobei die Statistiken zum Teil öffentlich zugänglich sind. Wo sich dieser Server befindet und wer ihn betreibt, bleibt oft (wie z.B. bei 3cm.ch) unbekannt, was im vertraulichen Verkehr eines Anwalts mit seinen Klienten kaum erwünscht ist.

#### **link shortener von PrivaSphere**

Die Zustellplattform PrivaSphere hat auf meine Anregung hin einen eigenen vertraulichen link shortener entwickelt, den sie auf ihren Servern in der Schweiz betreibt und ihren Kunden zur Verfügung stellt. Ich verwende diese Shortlinks unter anderem zum Adressieren von Webspaces, über die ich Dokumente mit Klienten austausche. Die Kurzadressen sind https-Adressen, was gesicherte Verbindungen erlaubt. Das neue Tool von PrivaSphere gestattet, lange Internet-Adressen (auch Login-Pfa-

de) oder Mail-Adressen mit zusätzlichen Parametern auf eine Kurzadresse zu reduzieren, beginnend mit der URL <https://p4u.ch/> und kombiniert mit einer an sich frei wählbaren Kombination von sog. 7bit/US-ASCII-Zeichen, d.h. Gross-/Klein-Buchstaben, Zahlen, Unterstriche \_, aber keine Sonderzeichen oder Leerzeichen. Bedingung ist natürlich, dass die Kombination nicht schon existiert. Beispiele sind die vorstehend erwähnten beiden Shortlinks oder die URL [https://p4u.ch/get\\_erv\\_news](https://p4u.ch/get_erv_news), die im Mailclient ein voradressiertes neues E-Mail mit Betreff und vorbereitetem Text öffnet, die Verkürzung von *mailto:news@erv.arbeitsrechtler.ch?subject=Anmeldung\_erv.news&body=Ich bitte um Aufnahme meiner E-Mail-Adresse in die erv.news-Versandliste.*

Es ist auch leicht möglich, zu jedem Shortlink einen sog. QR-Code, d.h. einen zweidimensionalen Barcode zu generieren, der von einem mobilen Gerät mit einer entsprechenden App ausgelesen werden kann, was dann direkt zur entsprechenden Webseite führt. Den QR-Code des Shortlinks [https://p4u.ch/erv\\_info](https://p4u.ch/erv_info) auf [www.erv.arbeitsrechtler.ch](http://www.erv.arbeitsrechtler.ch) zeige ich rechts.



Bei massvoller Nutzung entstehen den PrivaSphere-Kunden derzeit keine Zusatzkosten. Werden pro Tag sehr viele Shortlinks erstellt oder laufen sehr grosse Datenmengen über sie, behält sich PrivaSphere eine Fakturierung nach vorangehender Warnung vor.

Der neue Dienst, einstweilen noch in der BETA-Version, kann über das Webmail ([www.privasphere.com](http://www.privasphere.com)) genutzt werden, wo unter <Mein Konto> und dort beim <Kontaktformular> die Shortlinks generiert und verwaltet werden können. Sie lassen sich dort auch jederzeit löschen, was erlaubt, mit einem bisherigen Shortlink auf eine neue Zieladresse zu verweisen.

Ein Jahresabo bei PrivaSphere kostet CHF 240.00, mit 20% Rabatt für SAV-Mitglieder. Damit sind sämtliche vertraulichen E-Mails an andere PrivaSphere-Adressaten und jeden Monat 10 eGov- oder eingeschriebene E-Mails abgegolten. Für weitere Details verweise ich auf den Preisplan ([https://p4u.ch/privasphere\\_kosten](https://p4u.ch/privasphere_kosten)), wo auch das Angebot "PrivaSphere Free" beschrieben wird.

---

**24.01.2015**

**erv.news: Thalwil digital – ERV beim Verwaltungsgericht ZH –  
Zürcher Friedensrichter**

**Vorbildprojekt Thalwil mit Pioniercharakter**

Eine Medienmitteilung der Zürcher Direktion der Justiz und des Innern vom 22.01.2015 (Shortlink: [https://p4u.ch/MM\\_Thalwil\\_digital](https://p4u.ch/MM_Thalwil_digital)) ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Thalwil seit Anfang Jahr als eine der ersten Gemeinden im Kanton Zürich ihre Akten komplett digitalisiert führt. Gleichzeitig wird in diesem News-Beitrag die Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv dargestellt.

## Zürcher Verwaltungsgericht lässt elektronische Eingaben zu

Wie in der gestrigen Mitteilung auf der Webseite des Zürcher Verwaltungsgerichts (Shortlink: [https://p4u.ch/VGRZH\\_ERV](https://p4u.ch/VGRZH_ERV)) zu lesen ist, lässt nun auch dieses Gericht elektronische Eingaben zu und hat die eGov-Adresse [kanzlei@vgrzh.ch](mailto:kanzlei@vgrzh.ch) auf IncaMail registriert. Dies geschieht aufgrund von § 71 VRG ([LS 175.2](#)) welcher die Vorschriften der ZPO ergänzend anwendbar erklärt. Das Zürcher Sozialversicherungsgericht nimmt aufgrund eines analogen Verweises in § 28 GSVGer (LS 212.81, [LS 212.81](#)) schon seit längerer Zeit eGov-Eingaben auf der Adresse [kanzlei@svger-zh.ch](mailto:kanzlei@svger-zh.ch) an.

## Zögerliche Einführung im Zürcher Schlichtungsverfahren

Nicht sehr weit bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sind die Zürcher Friedensrichterämter, die ich aufgrund ihrer zivilprozessualen Aufgaben für verpflichtet halte, eine eGov-Adresse auf einer anerkannten Zustellplattform einzurichten. Per Anfang 2015 zählt der Kanton Zürich – Irrtum vorbehalten – 169 Gemeinden, davon 30 mit mehr als 10'000 Einwohnern. Das [Ämterverzeichnis](#) des Verbands der Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Zürich nennt 178 Adressen, einige mehrfach, wenn sich mehrere Gemeinden zu Friedensrichterkreisen zusammengeschlossen haben. In der Stadt Winterthur sind drei Friedensrichterinnen und in der Stadt Zürich eine Friedensrichterin und fünf Friedensrichter gewählt.

Obwohl der Obergerichtspräsident den Verband der Friedensrichterinnen und Friedensrichter im März 2013 einlud, die Mitglieder auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen und sie aufzufordern, sich ein Postfach auf einer anerkannten elektronischen Zustellplattform anzulegen, gibt es heute - vier Jahre nach Einführung der ZPO – erst 23 eingetragene Ämter, die für insgesamt 28 Gemeinden zuständig sind. Eine periodisch nachgeführte Adressliste, kann auf [www.erv.arbeitsrechtler.ch](http://www.erv.arbeitsrechtler.ch) unter <Dokumentation> abgerufen werden. Vor zwei Jahren waren erst zwei Ämter eingetragen: die Friedensrichter von Affoltern a.A. und von Zürich 1 + 2. In der Stadt Zürich sind die Friedensrichter im Vollamt tätig, haben ausgebaute Kanzleien und können auf die Unterstützung der städtischen Informatik (OIZ) zählen. Erfreulicherweise liessen sich vier von ihnen im letzten Jahr von mir überzeugen, mit gutem Vorbild voranzugehen. Das letzte Stadtzürcher Friedensrichteramt wird sich nicht mehr lange gegen diese Neuerung wehren können. Auch für Winterthur bin ich zuversichtlich, dass dort bald eine Adresse eingerichtet wird. Etwas anders ist die Situation auf dem Land: Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter haben zum Teil sehr wenig Fälle und müssen sich administrativ oft selber organisieren. Einige von ihnen können nicht auf ein Sekretariat zurückgreifen, sondern schreiben ihre Vorladungen, Verfügungen und Klagebewilligungen selber. Für sie bedeuten elektronische Eingaben mangels elektronischer Aktenführung in erster Linie einen Mehraufwand, auch beim Ausdrucken. Dennoch haben sich auch "kleine" Ämter entschlossen, sich auf einer anerkannten Zustellplattform zu registrieren, obwohl sich jeder Einzelne schlaue machen muss, wie das geht und was mit den eingehenden E-Mails anzufangen ist.

Diesen administrativen Hindernissen, die ich durchaus verstehe, ist der Anspruch der Parteien und ihrer Vertreter entgegenzusetzen, vertraulich und fristwährend

elektronisch postulieren zu können. Es steht nämlich angesichts des höchstrichterlichen Entscheids BGer 5A\_650/2011 vom 27.01.20120 (verlinkt und abrufbar unter [www.erv.arbeitsrechtler.ch](http://www.erv.arbeitsrechtler.ch)) keineswegs fest, dass mit gewöhnlicher Mail-Zustellung eine gesetzliche Klagefrist gewahrt wird. Weiter sind Zustellungen an GMX-, Swissonline- oder Bluewin-Adressen oder an Adressen in irgendeiner einer Familiendomain (was alles anzutreffen ist) punkto Vertraulichkeit nicht optimal. Der mir immer wieder entgegengebrachte Einwand, es würden ja nur wenige Anwälte den elektronischen Rechtsverkehr benützen, verfängt bei mir nicht. Wenn es keine Zustelladressen gibt oder wenn nur Insider die bestehenden eGov-Adressen kennen, dann trägt das auch nicht dabei bei, die Sache zum Fliegen zu bringen.

Es ist mit dem zuständigen Verantwortlichen beim Verband der Zürcher Friedensrichterinnen und Friedensrichter angedacht, nach den Wahlen vom März dieses Jahres, wo einige Ämter neu besetzt werden, intensiver auf die Thematik einzugehen, wozu ich als Beauftragter des Vorstands des Zürcher Anwaltsverbands für den elektronischen Rechtsverkehr meine Unterstützung versprochen habe. Wer als Anwältin oder Anwalt die Schlichtung elektronisch beantragen möchte und das betreffende Amt im eGov-Teilnehmerverzeichnis nicht findet, mag direkt mit mir Kontakt aufnehmen.

---

**20.12.2014****erv.news: Keine Fristwahrung mit gewöhnlichem E-Mail****Entscheid zu Art. 48 Abs. 2 BGG**

Mit dem gestern ins Internet gestellten, französisch redigierten Urteil vom 01.12.2014 ([BGer 8C 759/2014](http://www.bger.ch/8C_759/2014)) hat die Erste sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts klargestellt, dass eine mit gewöhnlichem E-Mail an die allgemeine E-Mail-Adresse der Bundesgerichtskanzlei geschickte Eingabe zur Fristwahrung nach [Art. 48 Abs. 2 BGG](http://www.bger.ch/48_2/BGG) nicht genügt. Konkret ging es um die Beschwerde einer Ausländerin ohne Aufenthaltsrecht zum Thema Sozialhilfe gegen einen Entscheid des Genfer Verwaltungsgerichts vom 19.08.2014, ([ATA/648/2014](http://www.ata.ch/648/2014)). Sie hatte ihre Eingabe am letzten Tag der Frist (Mo. 06.10.2014) mit gewöhnlichem E-Mail an die allgemeine E-Mail-Adresse der Bundesgerichtskanzlei geschickt und anderntags noch mit eingeschriebener Post spedierte. Ob die elektronische Eingabe qualifiziert signiert war, lässt sich aus dem Entscheid nicht ablesen. Die später vorgebrachten Gründe, die Eingabe habe wegen Druckerproblemen erst kurz vor Mitternacht versandt werden können und der Vater der Beschwerdeführerin sei "in den Wochen" vor Fristablauf operiert worden, reichten für eine Wiederherstellung der Frist nicht aus. Auch in diesem Punkt ist der Entscheid konsequent und richtig.

Ich nutze die Gelegenheit, um Ihnen für die bevorstehenden Festtage alles Gute und einen perfekten Rutsch ins Neue Jahr zu wünschen. Gleichzeitig bedanke ich mich bei allen unter Ihnen, die mir im ablaufenden Jahr Ideen, Informationen und auch Entscheide zum ERV zugetragen haben, und lade Sie ein, dies auch im kommenden Jahr zu tun.



---

**29.10.2014****erv.news: Stilllegung KAIO-Zustellplattform BE / BJ-Webseite****Migration der Berner Plattform zu PrivaSphere**

Vom Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern kommt heute folgende Mitteilung:

*Die Zustellplattform des Kantons Bern wird per 17.11.2014 zur Firma PrivaSphere überführt. Der bisherige Leistungsumfang der „Berner Plattform“ wird 1:1 durch PrivaSphere übernommen und die Berner Plattform danach abgeschaltet und rückgebaut. Die durch die Bundeskanzlei publizierten Behördenadressen des Kantons Bern sind nach wie vor in unveränderter Form auf rein ankommenden Verkehr ausgelegt. Abgehender Verkehr wird je nach Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt geprüft. Sowohl für die eingehenden als auch die empfangenden Stellen verändert sich nichts.*

Wenn es heisst, es ändere sich nichts, so gilt die auch für die Abholquittungen, die heute von der Berner Plattform automatisch ausgestellt werden, sobald eine elektronische Eingabe angeliefert wird. Ob dies langfristig Sinn macht, wird die Praxis zeigen. Aus der anwaltlichen Nutzersicht besteht ein Interesse, zu wissen, wann die mit einer Eingabe bediente Behörde diese tatsächlich entgegengenommen hat.

**Update Webseite [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch)**

Inzwischen ist die in der Fussnote 3 der Anerkennungsverordnung Zustellplattformen (SR 272.11, [www.admin.ch/ch/d/sr/c272\\_11.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c272_11.html)) erwähnte Webseite ([erv.news-Nachricht vom 23.09.2014](http://erv.news-Nachricht-vom-23.09.2014)) online:

[www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/rechtsinformatik/e-uebermittlung.html](http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/rechtsinformatik/e-uebermittlung.html). Unter dem Titel "Elektronische Übermittlung" werden dort die anerkannten Zustellplattformen publiziert und es wird auf den Kriterienkatalog und die Rechtsgrundlagen verlinkt.

---

**22.10.2014****erv.news: Tagung Informatik und Recht**

Die 12. Tagung für Informatik und Recht, die am 05.11.2014 unter dem Titel "Big Data Governance" im Berner Rathaus angeboten wird, beschäftigt sich zwar nicht direkt mit dem Elektronischen Rechtsverkehr, aber scheint mir für jene passend, die sich für die Speicherung und Verwertung von Daten und für den Datenschutz interessieren. Sie hat das Ziel, in der Schweiz die juristische und politische Diskussion zur Nutzbarkeit von Informationen, die in grossen Datenmengen vorhanden sind, anzustossen. Träger der Tagung sind das Bundesamt für Justiz, der Verein eJustice.CH sowie die Berner Fachhochschule und die Universität Wien. Weitere Informationen (Detailprogramm, vertiefter Beschrieb, Link auf die Anmeldung) finden sich unter [www.rechtsinformatik.ch](http://www.rechtsinformatik.ch).

---

**10.10.2014****erv.news: Update zum Kriterienkatalog Zustellplattformen**

Diese Woche wurde die Departementsverordnung "Anerkennungsverordnung Zustellplattformen" (SR 272.11) amtlich publiziert: [AS 2014 3115](#). Die Links in den Fussnoten 3 und 4 auf die Webseite des Bundesamts für Justiz [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Staat & Bürger > Rechtsinformatik > Elektronische Übermittlung wurden korrigiert. Die entsprechenden Inhalte fehlen bis heute allerdings noch. Die nichtamtliche Sammeldatei, die auch den Kriterienkatalog enthält, ist angepasst:

[www.erv.arbeitsrechtler.ch/docs/ CH ERV-VO AnerkennungZustellplattformen mitKK 2014.10.pdf](http://www.erv.arbeitsrechtler.ch/docs/CH_ERV-VO_AnerkennungZustellplattformen_mitKK_2014.10.pdf)

Weil die provisorischen Zulassungen von PrivaSphere und IncaMail noch bis Ende 2015 erteilt sind, haben diese beiden Plattformen nach der Auslegung des BJ bis dann Zeit, um die durch den geänderten Kriterienkatalog notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Als Vertreter der Anwaltschaft wünsche ich mir und habe dies auch mit Unterstützung des Schweizerischen Anwaltsverbands bei den Plattformen deponiert, dass diese Frist nicht ausgenützt wird, damit sich die Frage des Zeitpunkts der Fristwahrung beim interoperablen Verkehr bald von selber erledigt und nicht noch zulasten einer Partei (höchst)richterlich geklärt werden muss. Dass diesbezüglich auf Seiten der Gerichte noch falsche Vorstellungen sind oder mindestens terminologische Unklarheiten bestehen, zeigen auch die ERV-Informationen von Basel-Stadt, wo es in Ziff. 4 bis vor kurzem hiess: "Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der Eingang des E-Mails im Gericht (Zeitstempel des Mailservers der Gerichte)." Dies war falsch und wurde – nach einem Hinweis von mir – ersetzt. Neu heisst es dort "Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der Eingang des E-Mails im Gericht, der mit der Empfangsquittung der Zustellplattform bestätigt wird.", was ich – ohne Erfolg – als immer noch missverständlich bezeichnet habe. Wie die anderen mir bekannten ERV-Informationen und -Anweisungen sind diese Dokumente in der bisherigen und in der neuen Fassung auf [www.erv.arbeitsrechtler.ch](http://www.erv.arbeitsrechtler.ch) abrufbar.

IncaMail hat in einem Newsletter vom 23.09.2014 auf Mitte 2015 einen "Major Release" von IncaMail angekündigt, der nicht nur die neuen Anforderungen des Kriterienkatalogs erfülle, sondern eine vollständig überarbeitete eGov-Funktionalität und signifikante Vereinfachungen in der Anwendung beinhalte. Von PrivaSphere ist zu erfahren, dass die Versandquittungs-Übergabe an die durch PrivaSphere bedienten Behörden spätestens im ersten Quartal 2015 realisieren werden soll, aber im interoperablen Verkehr noch abgewartet wird, wie es sich mit der Vertraulichkeit dieser Quittungen verhält, die der EÖDB in einer Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation verlangt hatte. In der Tat besteht dort ein Vertraulichkeitsproblem, wenn diese Quittungen nicht auf dem vertraulichen Weg weitergehen und sich unbedarfte Kolleginnen und Kollegen nicht darauf beschränken, im Betreff nur die Prozessnummer, Initialen und vielleicht die Art der Eingabe zu nennen (was für die Zuordnungen der Quittungen hilfreich ist), sondern den Namen der eigenen Partei offen mitgeben.

Ebenfalls eine datenschutzrechtlich offene Frage ist, ob das eGov-Teilnehmerverzeichnis so einzurichten wäre, dass eine Nicht-Behörde (sei es ein Privater oder ein

Unternehmen) verlangen kann, dass andere dort seine E-Mail-Adresse nicht finden (oder wie heute nur dann, wenn die Adresse bekannt ist). Zum "Telefonbuchzwang im Elektronischen Rechtsverkehr" hat sich auch Kollege Martin Steiger in einem Blog-Eintrag auf seiner Webseite geäußert:

[www.steigerlegal.ch/2014/10/03/telefonbuchzwang-im-elektronischen-rechtsverkehr](http://www.steigerlegal.ch/2014/10/03/telefonbuchzwang-im-elektronischen-rechtsverkehr)

---

**23.09.2014**

### **erv.news: Kriterienkatalog Zustellplattformen verabschiedet**

Bundesrätin Simonetta Somaruga hat am 16.09.2014 die Departementsverordnung "Anerkennungsverordnung Zustellplattformen" unterzeichnet, die im Anhang den überarbeiteten Kriterienkatalog in der Version 2.0 für die Zulassung der Plattformen für den Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) enthält. Die heute noch nicht in der AS publizierte Verordnung ist samt Kriterienkatalog in einer nichtamtlichen Version einstweilen unter [www.erv.arbeitsrechtler.ch/docs/ CH ERV-VO AnerkennungZustellplattformen mitKK 2014.09.pdf](http://www.erv.arbeitsrechtler.ch/docs/CH_ERV-VO_AnerkennungZustellplattformen_mitKK_2014.09.pdf) unter abrufbar. Die Verordnung tritt bereits auf den 01.11.2014 in Kraft und basiert auf den beiden Übermittlungsverordnungen VeÜ-ZSSV und VeÜ-VwV. Die in Fussnote 3 dieser Verordnung erwähnte Publikation der anerkannten Zustellplattformen ist derzeit noch auf der Seite des Informatikstrategieorgan des Bunds [www.isb.admin.ch/](http://www.isb.admin.ch/) (dort <Themen> <Anerkannte Zustellplattformen>) zu finden.

Neben organisatorischen und technischen Anforderungen an die Plattformen legt der Kriterienkatalog den Inhalt der Quittungen (Ziff. 5) fest und definiert dabei (Ziff. 5.3) verschiedene Zeitpunkte wie insbesondere den "Abgabezeitpunkt" (Annahme der Eingabe oder behördlichen Mitteilung durch die Plattform des Absenders mit Ausstellung einer Abgabequittung) und den "Abholzeitpunkt" (Abschluss des Abholprozesses bei der Plattform beim Adressaten mit Ausstellung einer Abholquittung) sowie weitere Zeitpunkte beim ja noch kaum funktionierenden Verkehr von der Behörde zur Partei. Den bisherigen Schwierigkeiten bei der Feststellung des Abgabezeitpunkts begegnet der Kriterienkatalog, indem er den Plattformen eine Weiterleitung von bestimmten Quittungen zusätzlich an den Adressaten einer elektronischen Eingabe vorschreibt. So geht die Abgabequittung einer Eingabe direkt an die Behörde (bzw. an das Gericht), die – wie heute beim Poststempel auf dem Zustellcouvert – sofort erkennen kann, ob eine Frist gewahrt ist. Anders als beim Poststempel, der immer wieder etwa unleserlich ankommt oder auch falsch eingestellt sein könnte, müsste die genaue Zeit bei der elektronischen Quittung immer richtig sein, zumal der Kriterienkatalog die Verwendung zertifizierter Zeitstempel verlangt (Ziff. 5.2).

Mit der Vorgabe einer Transport-/Zustellgrösse von 25 MB, welche aufgrund der möglichen Aufblähung beim Transport, eine Nutzgrösse von 15 MB erlaubt, ist ein wichtiges Postulat der Anwaltschaft erfüllt. Allerdings ist damit noch nicht garantiert, dass auch jeder Mailserver auf Seite des Adressaten diese Nutzgrösse akzeptiert, was heute auch auf Behördenseite immer noch ein praktisches Problem ist.

Präzisiert mit der Anpassung des Kriterienkatalogs werden auch die Vorgaben für das übergeordneten Teilnehmerverzeichnisses (Ziff. 7), welches plattformübergreifende Zustellen notwendig ist. Dort wird neu eine plattformübergreifende Wildcard-Suche für Endbenutzer möglich sein (Ziff. 8.3 Abs. 2)

Die beschriebene Weitergabe der Quittung wird dem ERV nach meiner Einschätzung wesentlich mehr Sicherheit geben, weil die auch Adressierten sofort erkennen, wann ein verfahrensrelevanter Zeitpunkt stattfand. Es ist zu vermuten, dass die höchstrichterlich meines Wissens immer noch nicht entschiedene Frage, ob bereits bereits die Abgabe an die Erstplattform fristwährend ist, obsolet wird, weil – wofür sich der Schweizerische Anwaltsverband mit Nachdruck eingesetzt hat – gar nicht gegen aussen quittiert wird, wann beim plattformübergreifenden Verkehr eine Eingabe von der einen Plattform an die andere übergeht.

---

## 09.07.2014

### **erv.news: ERV-Eingaben – kein" flächendeckendes" Nachfordern auf Papier, keine Druckkosten**

Wie schon das Schwyzer Kantonsgericht (vgl. [erv.news-Nachricht vom 21.03.2014](#)) hat das Berner Obergericht Augenmass bei der heute bekanntgewordenen Beurteilung der Aufsichtsanzeige eines Anwalts bewiesen, der die Praxis eines Regionalgerichts beim elektronischen Rechtsverkehr (ERV) beanstandet hatte. Ihm war aufgegeben, eine elektronische Eingabe in Papierform nachzureichen, und ihm wurden, als er dies unterliess, die Kopierkosten von CHF 50.00 für 50 Seiten belastet.

#### **Kein standardmässiges Nachverlangen in Papierform**

Im Schreiben an das betreffende Gericht vom 08.07.2014, welches – zum Schutz der Beteiligten teilweise anonymisiert – unter [www.erv.arbeitsrechtler.ch](http://www.erv.arbeitsrechtler.ch) zum Download bereit steht und dieser Nachricht angehängt ist, bestätigte das Generalsekretariat des Obergerichts einerseits, dass elektronische Eingaben nicht generell in Papierform nachgefordert werden können. Es hielt – zutreffend – fest, dass der ERV den Gerichten wenig Vorteile und zusätzlichen Aufwand bringt, solange die Dossiers noch in Papierform geführt werden und noch nicht auf die elektronische Aktenführung umgestellt sei. Umgekehrt sei dieser neue Postulationsweg in den Verfahrensgesetzen schon heute ausdrücklich vorgesehen und die Gerichte dürften ihn nicht damit vereiteln, indem sie alles in Papierform nachfordern. Folglich habe die Zivilabteilung des Obergerichts Bern am 27.03.2014 beschlossen, dass das automatische, standardmässige Nachverlangen von Eingabe und Beilagen in Papierform in Auslegung von [Art. 130 Abs. 3 ZPO](#) unangemessen und nicht opportun sei.

#### **Keine direkte Überwälzung von Druckkosten**

Andererseits vertrat das Obergericht bei den Kosten für das Herstellen von Parteidoppeln von elektronischer Eingaben durch das Gericht einen bemerkenswerten Ansatz, indem es darauf verwies, dass [Art. 95 Abs. 2 ZPO](#) die Kostenarten

abschliessend regelt und dass die als Pauschalen festzusetzenden Gebühren grundsätzlich alle gerichtlichen Leistungen abdecken. Gemäss dem bereits vorstehend erwähnten Beschluss vom 27.03.2014 dürften "für die Kopien (bzw. für das Herstellen von Papierdoppeln) nicht separate Gebühren erhoben werden." Allenfalls könnten aber die Gerichtskosten im Rahmen des anwendbaren Tarifs entsprechend angepasst werden.

### **Empfangsbestätigung**

Ebenfalls klargestellt worden ist, dass dem Absender einer elektronischen Eingabe deren Erhalt automatisch oder mit normalem E-Mail zu bestätigen ist.

### **Beurteilung**

Die vorstehend erwähnten vom Berner Obergericht getroffenen Beschlüsse vom 27.03.2014 sind mit Blick auf die Förderung des ERV erfreulich. Sie entbinden jene, die bei den Gerichten elektronisch postulieren, aber nicht davon, ihrerseits Augenmass zu halten, wozu ich im Teil II.4 in meinem [Aufsatz in der Anwaltsrevue 3/2014](#) rate. Das heisst für mich unter anderem, die Eingaben so zusammenzustellen, dass alles mit einem einzigen Klick aufs Mal ausgedruckt werden kann.

Eigentlich selbstverständlich ist, dass der Absender einer elektronischen Eingabe eine Nachricht erhält, wenn diese vom Gericht oder von der Behörde abgeholt wird, was das Obergericht dem betroffenen Regionalgericht vorgibt. Dies geschieht (oder geschah) bei der KAIO-Plattform des Kantons Bern anscheinend nicht automatisch. Dem denkbaren Einwand, bei Eingaben auf dem physischen Postweg geschehe dies nicht, wäre einerseits entgegenzuhalten, dass dort mit der Sendungsverfolgung der Post vom Absender die Entgegennahme eines Chargé-Briefs abgefragt werden kann, und andererseits, dass es noch Adressaten auf Behördenseite gibt, die ihre elektronischen Postfächer nicht laufend ansehen. So hat mir unlängst die Mitarbeiterin in einer St. Galler Behörde bei der telefonischen Nachfrage am zweiten Arbeitstag nach Versand über das Webformular treuherzig offenbart, man schaue dieses Postfach nur einmal pro Monat an, weil bisher erst zwei elektronische Eingaben gekommen seien. Sie wird das auf meinen Vorschlag hin sicher ändern.

---

## **21.03.2014**

### **erv.news: Augenmass beim ERV**

Ein dem Schweizerischen Anwaltsverband zugetragener Entscheid des Kantonsgerichts Schwyz vom 20.01.2014, den ich unter [www.erv.arbeitsrechtler.ch](http://www.erv.arbeitsrechtler.ch) publiziere, gab mir Anlass, im angehängten und heute in der Anwaltsrevue erschienen Beitrag für Augenmass beim elektronischen Rechtsverkehr einzustehen. Der Artikel und die darin zitierten Entscheide des Bundesgerichts sind auch über [www.erv.arbeitsrechtler.ch](http://www.erv.arbeitsrechtler.ch) abrufbar. Konkret ging es darum, dass das Bezirksgericht Schwyz einem Anwalt, der elektronisch postuliert hatte, für das Ausdrucken der Eingabe CHF 64.00 in Rechnung stellte, was auf Beschwerde hin durch das Kantonsgericht korrigiert worden ist. In einem obiter dictum wies dieses darauf hin, dass eine generelle Aufforderung zur Nachreichung in Papierform eher abzulehnen

sei und sich auf umfangreiche Eingaben oder Beilagen beschränken sollte. Die Vorinstanz sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass ohne Ansetzung einer Frist die Nachreichung einer elektronischen Eingabe in Papierform per se verlangt werden könne. Diese Folgerung verdient Anerkennung.

Im gleichen Artikel bespreche ich die Korrektur eines Fehlentscheids einer Genfer Behörde durch das Bundesgericht, die für die Fristwahrung nicht auf die Aufgabe bei der Zustellplattform, sondern auf den Eingang der elektronischen Eingabe am anderen Morgen abstellen wollte, was qualifiziert falsch war.

Die Besprechung dieser Entscheide verbinde ich im erwähnten Artikel mit Folgerungen für die Anwaltsarbeit, wobei ich auch Verhaltensregeln für die am ERV Beteiligten vorschlage.

---

## 22.11.2013

### erv.news: **Beschwerdefrist mit eEingabe verpasst**

#### **Zu grosse eEingabe hat das Bundesgericht nicht erreicht**

Zwar kein Freitag, aber wohl eher ein schwarzer Tag für einen Genfer Bürger war der 13.11.2013, der Tag an dem die erste öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts erkannt hat ([1C 811/2013](#), französisch) seine von IncaMail versandte Stimmrechtsbeschwerde sei verspätet. Der betroffene Genfer Bürger hatte "versucht" (tenté d'envoyer), sie am letzten Tag der Frist am 14.10.2013 um 18:22 zu versenden und offenbar um 18:38 eine Rückmeldung von IncaMail erhalten, dass die Zustellung, da unzustellbar (statut non distribuable), gescheitert sei. Diese Rückmeldung trug den Titel "quittance des reception", aber neben anderen Hinweisen die Statusmeldung "non distribuable", d.h. nicht zustellbar. Auf die später per Post nachgereichte Beschwerde vom 24.10.2013 trat das Bundesgericht nicht ein und erklärte sie als unzulässig, da verspätet. Anscheinend war die Eingabe zu gross gewesen und muss 20 MB überschritten haben. Sie kam beim Bundesgericht nicht an.

In dem am 18.11.2013 ins Internet gestellten Entscheid stützte sich das Bundesgericht auf [Art. 48 Abs. 2 BGG](#): "Im Falle der elektronischen Zustellung ist die Frist gewahrt, wenn der Empfang bei der Zustelladresse des Bundesgerichts vor Ablauf der Frist durch das betreffende Informatiksystem bestätigt worden ist." Es bestätigte ausdrücklich den zur Publikation bestimmten Entscheid BGer [1B 222/2013](#) vom 19.07.2013 wonach für die Fristwahrung nach der analogen Bestimmung von [Art. 91 StPO](#) die quittierte Annahme durch die Zustellplattform massgebend sei. Dem Beschwerdeführer wurde vorliegend vorgeworfen, dass er die Quittung nicht genau studiert und die Unzustellbarkeit deshalb nicht erkannt hatte. Diese hätte sich auch aus dem ihm von ihm nachträglich eingereichten Auszug aus dem sog. "Logbuch" von IncaMail ergeben, wo andere Sendungen mit "livré" eingetragen waren, während die fragliche Sendung ans Bundesgericht den Status "non distribuable" hatte.

In der Sache ist der Entscheid nicht zu beanstanden, weil er das von mir stets postulierte Abstellen auf die Aufgabequittung der Plattform des Versenders nochmals bestätigt. Kommt keine solche Quittung zurück oder ist sie wie hier mit Vorbehalten versehen, gibt es ein Problem und es gilt dann der auch im Entscheid wiederholte, aber für uns Anwälte nicht sehr hilfreiche Rat, den man – meist ohne eine substantielle Auseinandersetzung mit dem derzeitigen Zustellsystem – auch in verschiedenen Kommentaren liest, bei allfälligen Problemen müsse man sich halt immer noch den postalischen Weg offenhalten. Dem Vernehmen nach lag hier ein Fall einer interoperablen eGov-Zustellung vom IncaMail-Account des Versenders auf das PrivaSphere-Postfach des Bundesgerichts vor, was aber im Entscheid nicht erwähnt wird. Die ausdrückliche Bestätigung durch das Bundesgericht, dass im interoperablen Verkehr zwischen mehreren anerkannten Zustellplattformen die rechtzeitige Aufgabe auf der Erstplattform genügt, steht also - jedenfalls nach meinem Wissensstand - noch aus.

Aus Sicht des Betroffenen ist der Entscheid natürlich aus verschiedenen Gründen ärgerlich. Zunächst ist das Resultat nicht geeignet, das Vertrauen in den elektronischen Rechtsverkehr zu stärken. Es ist ein Ärgernis, dass es im heutigen System je nach Konstellation noch möglich ist, eine Eingabe mit zu vielen Megabytes aufzugeben und dass dann nicht unverzüglich die Warnung kommt, das mitgeschickte Dokument sei zu gross. Dabei können im schlechtesten Fall schon weniger als 5 MB steckenbleiben, weil der interoperable Verkehr die Anhänge aufbläst und diese dann bei einer 10-MB-Limite auf Empfängerseite, die noch häufig ist, nicht durchkommen. Das soll zwar in absehbarer Zeit ändern, d.h. die vom Schweizerischen Anwaltsverband schon vor längerer Zeit vorgeschlagenen Nutzgrössen von wenigstens 15 MB auf der Seite des Empfängers sollen vorgegeben oder mindestens dringend empfohlen werden. Nicht unproblematisch ist weiter, dass im vorliegenden Fall die Quittung anscheinend erst eine Viertelstunde später kam und sich die Unzustellbarkeit erst dann ergab, was von einem ungewohnten ERV-Nutzer leicht übersehen werden konnte.

Wer von den – unbestreitbaren – Vorteilen elektronischer Eingaben dennoch profitieren will, vergewissert sich mit Vorteil nach jedem eGov-Versand, was ich tue, ob seine Plattform angenommen und gegebenenfalls an die Zweitplattform übermittelt hat. Das lässt sich sowohl bei PrivaSphere wie bei IncaMail mit einem Blick das entsprechende Webportal verifizieren. Wenn dann, wie es mir letzte Woche passiert ist, ein Zürcher Bezirksgericht die am Dienstag aufgebene Eingabe erst nach telefonischer Rückfrage am Freitag abholt und der Auditor auch noch im Brustton der Überzeugung erklärt, man könne keine elektronischen Eingaben machen, so liegt wenigstens dies nicht mehr im Einflussbereich des Versenders.

---

**16.11.2013****erv.news: Update ERV-Vorschriften/Fundstellen**

Die für eine Veranstaltung des Zürcher Anwaltsverbands vom März 2011 erstellte Sammlung von Vorschriften und Fundstellen zum elektronischen Rechtsverkehr war nachzuführen, nachdem die beiden Übermittlungsverordnungen VeÜ-VwV und

VeÜ-ZSSV Ende 2012 bzw. Mitte 2013 revidiert worden sind. Bei dieser Gelegenheit waren auch alle Links zu überprüfen und in wenigen Punkten zu ergänzen.

[Direktlink auf die Sammlung](#)

---

**24.09.2013**

**erv.news: Fristwahrung mit eEingabe: Klärung durch Bundesgericht**

**Erste höchstrichterliche Präzisierung**

Stéphane Vaucher vom Rechtsdienst der Post hat schon vor einigen Wochen auf den französisch redigierten Entscheid [1B 222/2013](#) der ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 19.07.2013 ([Direktlink auf PDF-Fassung](#)) verwiesen, wo die Fristwahrung nach [Art. 91 Abs. 3 StGB](#) zu beurteilen war. Er wird nun auch in der jüngsten Nummer von Plädoyer erwähnt.

Die Chambre pénale de recours des Genfer Gerichtshofs vertrat in einem (dato im Internet nicht publizierten) Entscheid vom 12.06.2013 die Auffassung, bei einer am Freitag, 31.05.2013 um 21:02 aufgegebenen und um 21:09 von IncaMail quittierten elektronischen Eingabe (Aufgabequittung) sei die Frist erst mit dem Empfang bei der Strafkammer am anderen Montag um 8:05 gewahrt gewesen und die Eingabe damit verspätet. Diese Fehleinschätzung hat das Bundesgericht zu Recht korrigiert. Es handelte sich um eine Eingabe, die bei IncaMail aufgegeben wurde und an eine eGov-Adresse bei der gleichen Plattform ging. Damit ist zwar klargestellt, dass es selbstverständlich nicht darauf ankommt, wann eine Behörde die eGov-Eingabe entgegennimmt, aber es ist noch nicht höchstrichterlich entschieden, wie es sich im interoperablen Verkehr verhält, wo nach meiner sicheren Überzeugung das Ausstellen der Aufgabequittung der Erstplattform die Fristwahrung bestimmt. Diese Auffassung teilt auch Tina Jäger in einem kürzlich veröffentlichten Kommentar in [iusfocus 2013 Heft 9](#) zum Entscheid [LY120016](#) des Zürcher Obergerichts (ZR 111/2012 Nr. 54), den ich für ein Fehlurteil halte.

---

**09.06.2013**

**erv.news: VeÜ-ZSSchK revidiert – Sammlung erv.news**

**Neue Abkürzung, neue Zuständigkeit**

Der Bundesrat hat die VO über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (mit der bisherigen nicht-offiziellen Abkürzung "VeÜ-ZSSchK") am 15.05.2013 geändert: [AS 2013 1535](#). Die Änderung tritt auf den 01.07.2013 in Kraft. Die VO heisst nun offiziell VeÜ-ZSSV. Die Geltungsdauer von vorläufigen Anerkennungen von Zustellplattformen wird um 2 Jahre auf längstens Ende 2015 hinausgeschoben. Neu ist anstelle des EFD, welches die Aufgabe dem Informatiksteuerungsorgan des Bundes ISB übertragen hatte, das EJPD für die Anerkennung der Zustellplattformen zustän-



dig. Dort liegt die Federführung derzeit bei [Urs Paul Holenstein](#), Chef des Fachbereichs Rechtsinformatik beim BJ. Gemäss seinen Ausführungen an der Tagung Informatik und Recht im Rahmen des Anwaltskongresses 2013 ([www.rechtsinformatik.ch](http://www.rechtsinformatik.ch)) vom 06.06.2013 soll der Kriterienkatalog für die Zustellplattformen (vgl. dazu noch auf der [Webseite des ISB](#)) zusammen mit einer entsprechenden Departementsverordnung bis Ende 2013 definitiv verabschiedet werden. In diesem Zusammenhang sollen die Zustellplattformen verpflichtet werden, der empfangenden eGov-Behörde nicht nur die Aufgabequittung mitzusenden, sondern überdies Mitteilung zu machen, dass eine elektronische Eingabe eingereicht wurde. Beides ist sinnvoll, weil damit für die Gerichte auf den ersten Blick ersichtlich wird, wann eine elektronische Eingabe der Aufgabe-Zustellplattform übergeben worden ist und weil damit auch die Fälle von Eingaben, die - wegen Interoperabilitätsproblemen oder wegen Grössenbeschränkungen - "auf der Strecke bleiben", transparenter werden.

#### **erv.news**

Die bisherigen und künftigen erv.news-Nachrichten sind ab sofort in einer Sammeldatei abrufbar: [www.erv.arbeitsrechtler.ch/files/erv.arbeitsrechtler.ch\\_news.pdf](http://www.erv.arbeitsrechtler.ch/files/erv.arbeitsrechtler.ch_news.pdf)

---

## **05.06.2013**

### **erv.news: Weiterer Entscheid zum ERV**

#### **Problematisches Urteil von der gleichen Kammer bestätigt**

Claudia Schreiber, die an der morgigen Tagung Informatik und Recht im Rahmen des Anwaltskongresses 2013 ([www.rechtsinformatik.ch](http://www.rechtsinformatik.ch)) zum Thema "(Sonder-)Regelungen der Kantone und Übersicht über Gerichtsentscheide zum ERV" berichtet, hat mich auf den angehängten auf [www.gerichte-zh.ch](http://www.gerichte-zh.ch) nicht publizierten Entscheid der II. Zivilkammer des Zürcher Obergerichts vom 18.02.2013 aufmerksam gemacht.

Darin wird der Entscheid LY120016 (= ZR 111/2012 Nr. 54, siehe unter [www.erv.arbeitsrechtler.ch](http://www.erv.arbeitsrechtler.ch)), den ich bekanntlich für ein Fehlurteil halte, bestätigt. Im konkreten Fall war die Eingabe am 31.12.2012 um 13:27 Uhr versandt worden und "das E-Mail von IncaMail, der Zustellplattform des Obergerichts, mit welchem die elektronische Eingabe an das Obergericht übermittelt wurde" datierte von 14:34 Uhr des gleichen Tages. Dennoch wurden anscheinend Prüfberichte eingeholt. Weiter heisst es im Entscheid, dass gemäss diesen Prüfberichten "die elektronische Signatur auf der elektronischen Eingabe am 31. Dezember 2012 um 13:27 Uhr angebracht wurde", was auf die Zeit bezogen m.E. ohne jede Relevanz ist, wenn die Eingabe tatsächlich gültig signiert und rechtzeitig aufgegeben war.

Der Entscheid bestätigt meine Auffassung, dass es dringlich ist, dass die Zustellplattformen im interoperablen Verkehr das konkrete Aufgabedatum (eGov-Versanddatum) mitgeben, so dass es für die empfangende Behörde ohne weiteres ersichtlich ist. Dann erübrigen sich solche Abklärungen und Überlegungen. Diesen Wunsch der Weitergabe des Aufgabedatums oder der Aufgabequittung habe ich

namens des SAV bei IncaMail schon mehrfach deponiert und es ist zu hoffen, dass wir hier einen Schritt vorankommen. Seitens von PrivaSphere ist die Bereitschaft dazu erklärt.

Interessant ist noch, dass zwischen dem Versand und der Weiterleitung durch IncaMail über eine Stunde vergangen sein soll. Das ist zwar theoretisch möglich, lässt aber auch die Frage offen, ob die Zeitzoneangabe richtig interpretiert worden ist.

Ich nutze in Absprache mit Claudia Schreiber die Gelegenheit, um darum zu bitten, mir Urteile, die sich auf ERV beziehen, in anonymisierter Form oder mit Verweis auf die Internetfundstellen mitzuteilen, damit diese gegebenenfalls bekannt gemacht werden können.

---

## 01.06.2013

### erv.news: **Entscheid BGer 6B\_691/2012 des Bundesgerichts**

Im bereits im März ins Internet gestellten Entscheid BGer [6B 691/2012](#) vom 21.02.2013 ([Direktlink auf PDF-Ausdruck](#) samt der Publikation des vorinstanzlichen Entscheids) hat das Bundesgericht die Ablehnung eines Wiederherstellungsgesuchs gemäss [Art. 94 StPO](#) bestätigt. Angefochten war ein Entscheid der Chambre pénale d'appel et de révision des Genfer Cour de Justice vom 09.10.2012 ([AARP/311/2012](#)).

Der Verurteilte, dem die Berufungsfrist bis am Osterdienstag, 10.04.2012 lief, hatte erst anderntags nach 20 Uhr eine elektronische Eingabe gemacht, die dann vom Gericht am Morgen des 12. April entgegengenommen worden ist. Er machte geltend, ein technisches Problem habe ihn am Versand seiner Beschwerde am Abend des letzten Tages der Frist gehindert, was er, wenn nötig mit einem Experten, beweisen könne. Es habe ein Problem mit dem IncaMail-Client mit seinem Mac-Computer gegeben. Im Übrigen sei die Verspätung ja nur geringfügig gewesen und die Gerichtskanzlei habe nicht sofort reagiert, als er am 13. April das Dossier auch noch in Papierform abgegeben habe. Dies half ihm nichts.

Die Genfer Justiz ist mit direkt adressierbaren E-Mail-Adressen auf IncaMail registriert:

Informationen GE: <http://ge.ch/justice/prestations-en-ligne>

Adressverzeichnis auf [www.ch.ch](http://www.ch.ch):

[https://www.ch.ch/index.php/download\\_file/force/130/1983](https://www.ch.ch/index.php/download_file/force/130/1983)

Beide Instanzen stellten klar, dass die Frist gemäss [Art. 91 Abs. 3 StGB](#) bei elektronischer Übermittlung gewahrt ist, wenn der Empfang bei der Strafbehörde spätestens am letzten Tag der Frist durch ihr Informatiksystem bestätigt worden ist. Damit wurde einfach der Gesetzestext wiederholt.

Eine Wiederherstellung nach [Art. 94 StPO](#) ist nur möglich, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Person, die verspätet gehandelt hat, kein Verschulden trifft. Beide Gerichte gingen davon aus, dass keine unverschuldete Verhinderung anzunehmen sei, weil die Eingabe auch per Post hätte eingereicht werden können. Wer vom Informatiksystem keine "confirmation de la réception de l'envoi" erhalte, müs-

se seine Sendung noch innert Frist bei der Post aufgeben. Wer den elektronischen Zustellweg wähle, könne es kaum riskieren, seine Eingabe erst um Mitternacht oder ein paar Minuten zuvor aufzugeben, weil er keine Garantie habe, dass das Informationssystem unmittelbar danach quittiere, selbst wenn es dafür eingerichtet sei. Vor einer "panne informatique, technique oder électrique" sei man nicht gefeit. (E. 1.4 des Bundesgerichts).

Diese Folgerungen sind nachvollziehbar, weil beim ERV bekanntlich nicht das Expeditions-, sondern das Empfangsprinzip gilt. Höchststrichterlich nicht entschieden bleibt die Frage, wann der Zeitpunkt ist, bei dem das "Informatiksystem der Strafbehörde" den Empfang bestätigt. Ich bleibe bei meiner sicheren Überzeugung, dass beim heute geltenden System akkreditierter Zustellplattformen die Zustellung der Versandquittung durch die Erstplattform, d.h. die Versandplattform des Absenders, massgebend ist, weil dieser in der Regel gar nicht sofort erfährt, wenn es nachher beim (interoperablen) Transport oder bei der Auslieferung an die Behördenadresse Probleme gibt.

---

**15.03.2013****erv.news: Motion ERV / neuer Auftritt von ch.ch****Motion ERV**

Die vom SAV unterstützte Motion von Nationalrat Pirmin Bischof auf Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs hat eine zweite wichtige Hürde genommen: Der Ständerat hat als Erst-Rat die Motion vollumfänglich unterstützt und ist damit weiter als der Bundesrat gegangen. Der Wortlaut und die Begründung der Motion und die Stellungnahme des Bundesrats vom 20.02.2013 sind auf Curia Vista unter der [Geschäftsnummer 20124139](#) zu finden.

Während der Bundesrat beantragt hatte, nur einen von 4 Punkten der Motion anzunehmen, hat sie der Ständerat vollumfänglich mit 22 zu 6 Stimmen und 3 Enthaltungen - sofern richtig gezählt - angenommen. Für die bemerkenswerten Voten verweise ich auf das Amtliche Bulletin:

[http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4907/401691/d\\_s\\_4907\\_401691\\_401866.htm](http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4907/401691/d_s_4907_401691_401866.htm)

Nun geht das Geschäft an den Nationalrat und soll im Sommer behandelt werden. Für den Fall der vollständigen Annahme der Motion hat sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme einen Antrag auf Abänderung der Ziffern 2 bis 4 ausdrücklich vorbehalten.

**www.ch.ch**

Die Plattform <https://www.ch.ch/de/> von Bund, Kantonen und Gemeinden hat seit gestern einen neuen Internet-Auftritt und ist neu über das https-Protokoll abrufbar. Deshalb führt der bisherige Direktlink [www.ch.ch/ejustice](http://www.ch.ch/ejustice) zu den Veröffentlichungen der eGov-Adressen ins Leere. Die dort aufgeschalteten PDF-Dateien sind neu unter

<https://www.ch.ch/de/elektronische-eingabe-zivil-und-strafverfahren>

zu finden. Beim Webdienst der Bundeskanzlei habe ich bereits angeregt, den bisherigen Direktlink wieder einzurichten.

Nachtrag vom 09.06.2013: Der Direktlink lautet neu [www.ch.ch/e-justice](http://www.ch.ch/e-justice). Der bisherige Link [www.ch.ch/ejustice](http://www.ch.ch/ejustice) führt ans gleiche Ort.

---

**03.12.2012**

**erv.news: Elektronische Geschäftsverwaltung Bundesverwaltung /  
Update ERV-Informationen BE**

**Elektronische Geschäftsverwaltung Bundesverwaltung**

Nachricht von [www.news.admin.ch](http://www.news.admin.ch) von heute:

BR - Klare Regeln für die elektronische Geschäftsverwaltung

[www.news.admin.ch](http://www.news.admin.ch)

Bern, 03.12.2012 - Die Geschäftsverwaltung der Bundesverwaltung soll künftig grundsätzlich elektronisch abgewickelt werden. Der Bundesrat hat nun die Grundsätze für die Datenbearbeitung und die Anforderungen an die Informationssicherheit in einer neuen Verordnung geregelt, die er am Freitag verabschiedet und auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt hat.

Die Vorgaben der Verordnung sind bis spätestens Ende 2015 umzusetzen.

Damit gewährleistet der Bundesrat eine rechtmässige, effiziente, transparente und sichere Geschäftsabwicklung.

Aktueller Link auf die GEVER-Verordnung: [SR 172.010.441](http://SR.172.010.441)

**Update ERV-Informationen BE**

Die Berner Informationen für Verfahrensparteien wurden überarbeitet und sind neu im Stand vom 05.09.2012 online:

[www.justice.be.ch/justice/de/index/justiz/organisation/elektronische\\_eingaben/zpo.assetref/content/dam/documents/Justice/OG/de/Allgemein-Infos/Information\\_Verfahrensparteien\\_extern\\_dt.pdf](http://www.justice.be.ch/justice/de/index/justiz/organisation/elektronische_eingaben/zpo.assetref/content/dam/documents/Justice/OG/de/Allgemein-Infos/Information_Verfahrensparteien_extern_dt.pdf)

Entfernt wurde in Ziff. 3.2 die Vorgabe, dass auch das E-Mail signiert werden müsse. Angepasst wurde weiter Ziff. 3.6, der auf die nun gestrichene Verpflichtung von Art. 25 der SAV-Standesregeln Bezug nimmt. Neu formuliert wurde schliesslich Ziff. 3.3, wo allerdings immer noch eine Quittungsregelung ist, mit der wir Anwälte nicht glücklich sein können. Ziff. 3.8 blieb leider unverändert:

"Es erfolgt keine elektronische Zustellung von Behördenmitteilungen (wie Vorladungen, Verfügungen, Entscheide) an die Verfahrensbeteiligten. Die Gerichtsbehörden gelangen weiterhin auf herkömmlichem, postalischem Weg an die Parteien."

---

**26.10.2012**

**erv.news: BGer 6B\_582/2012 vom 16.10.2012**

Aus einem heute ins Internet gestellten Entscheid [6B 582/2012](#) vom 16.10.2012 ergibt sich, dass die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts bei einer nicht elektronisch signierten, aber über PrivaShare (sic!) eingegangenen Eingabe eine Frist zur nachträglichen Unterzeichnung angesetzt hat. Allerdings lief diese Frist unbenützt ab, weil die entsprechende, auf dem Postweg zugestellte Verfügung, nicht abgeholt wurde. Weiter ergab sich, dass die Beschwerde einen Tag zu spät eingereicht worden ist.

PS: Ich erlaube mir, Ihnen künftig via E-Mail und bei Gelegenheit Nachrichten zu ERV-Themen zu senden, die mir wichtig oder mindestens wissenswert erscheinen. Zögern Sie nicht, die Streichung Ihrer Adresse zu verlangen, wenn Sie dies nicht möchten. Ich nutze [news@erv-arbeitsrechtler.ch](mailto:news@erv-arbeitsrechtler.ch) als Absender und erv.news im Betreff, was Ihnen erlaubt, entsprechende Filter in Ihrem Mailprogramm zu setzen.